



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 8

148. Jahrgang

Köln, den 1. Juli 2008

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 144	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	137
Nr. 145	Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse	156
Nr. 146	Bildung einer Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln	156
Nr. 147	Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)	156
Nr. 148	Nutzungsentschädigungen für den Gebrauch von Räumlichkeiten der deutschen Kirchengemeinden durch die Internationale Katholische Seelsorge (IKS) für das Haushaltsjahr 2009.	156
Nr. 149	Ergänzung zur Urkunde vom 14.11.2007 über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Maria Königin, St. Elisabeth, St. Johann Baptist im Dekanat Bergisch Gladbach, Seelsorgebereich Refrath/Frankenforst.	157

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 150	Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen.	157
Nr. 151	Ökumenische Bistumskommission	160
Nr. 152	Umbenennung des Aufgabenbereichs „Seelsorge an fremdsprachigen Katholiken“	160
Nr. 153	Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit den Anforderungen des Nichtraucher-schutzes im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln	160
Nr. 154	Werkbuch „Versammelt in seinem Namen“	161

Personalia

Nr. 155	Personalchronik.	161
Nr. 156	Freie Pfarrstellen	166
Nr. 157	Offene Stellen für Pastorale Dienste	166

Weitere Mitteilungen

Nr. 158	Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste	167
Nr. 159	Exerzitienangebote für Priester	168
Nr. 160	Küsterausbildung	168

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 144 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 10. März 2008 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972 Nr. 25 S. 25 ff), zuletzt geändert am 06. Dezember 2007 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008 Nr.2 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Eingruppierung des Mitarbeiters richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 und Nr. 11 der Anlage 20; ab dem 1. Januar 2008 richtet sich die Eingruppierung des Mitarbeiters bei Neueinstellung und Umgruppierung vorläufig nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 5b, für den Mitarbeiter im pastoralen Dienst nach der Nr. 11a Anlage 20.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „erreichen“ die Worte „– von Stufe 3 an die jeweils nächs-

te Stufe in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 25 Abs. 2 –“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und ein neuer Halbsatz folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 25 Abs. 2 bleibt unberührt.“

3. § 26 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 26

Leistungsentgelt

(1) Einrichtungen im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung können ab dem 1. Januar 2008 für ihren Bereich ein Leistungsentgelt einführen. Hierzu bedarf es einer Dienstvereinbarung (§ 38 MAVO). Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt.

(2) Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 v.H. entspricht bis zum einem Beschluss der Regional-KODA über einen höheren Vomhundertsatz das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen 1 v.H.* der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung, auf deren Arbeitsverhältnis diese Ordnung inklusive ihrer Entgeltregelungen Anwendung findet. Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden; es besteht die Verpflichtung zu jährlicher Auszahlung der Leistungsentgelte.

(3) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(4) Das Nähere regelt die Anlage 28.

* Die jeweilige Änderung des Vomhundertsatzes erfolgt zeit- und inhaltsgleich zu den entsprechenden Änderungen im Bereich des TVöD-VKA.“

4. An § 26 wird ein § 26a folgenden Wortlauts angefügt:

**„§ 26a
Pauschale Jahreszahlung**

Absatz 1 in der bis 31. Dezember 2010 gültigen Fassung:

(1) Kommt eine Dienstvereinbarung im Sinne des § 26 zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung nicht zustande, erhalten die Mitarbeiter mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 12 v.H.* des im September gezahlten monatlichen Entgelts – unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden – als pauschale Jahreszahlung ausgezahlt.

* Die jeweilige Änderung des Vomhundertsatzes erfolgt zeit- und inhaltsgleich zu den entsprechenden Änderungen im Bereich des TVöD-VKA.

Absatz 1 in der nach dem 31. Dezember 2010 gültigen Fassung:

(1) Kommt eine Dienstvereinbarung im Sinne des § 26 zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung nicht zustande, erhalten die Mitarbeiter mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 12 v.H.* des für den Monat September des Jahres jeweils zustehenden Tabellenentgelts als pauschale Jahreszahlung ausgezahlt.

* Die jeweilige Änderung des Vomhundertsatzes erfolgt zeit- und inhaltsgleich zu den entsprechenden Änderungen im Bereich des TVöD-VKA.

(2) Auf Antrag des Mitarbeiters kann die Zahlung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die pauschale Jahreszahlung ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

5. § 35a wird wie folgt neu gefasst:

**„35a
Zulage zur Brutto-Entgeltumwandlung**

Teilt der Mitarbeiter dem Dienstgeber keine Anlageart für eine vermögenswirksame Leistung mit (§ 2 Anlage 13), erhält er auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe der vermögenswirksamen Leistung (§ 1 Abs. 3 Anlage 13) zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß der Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird. Im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 13 sinngemäß Anwendung.“

6. § 60v erhält folgenden Wortlaut:

**„§ 60v
Überleitungs- und Besitzstandsbestimmungen
zu den Änderungen dieser Ordnung zum
1. Oktober 2005 und 1. Januar 2008**

(1) Die im Rahmen der KAVO-Reform zum 1. Oktober 2005 beschlossenen Überleitungs- und Besitzstandsbestimmungen ergeben sich aus den Anlagen 5a, 5b in der bis zum 31. Dezember 2007 gültigen Fassung, 6 und 27.

(2) Zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2007 eingruppierte Mitarbeiter, für die sich aufgrund der Änderungen zum 1. Januar 2008 (Anlage 5b) eine höhere Eingruppierung ergibt, werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 entsprechend neu eingruppiert.“

7. Die Anlage 5b wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 5b
in der ab 1. Januar 2008 gültigen Fassung**

Vorläufige Zuordnung der Tätigkeitsmerkmale zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Januar 2008 und dem In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften stattfindende Eingruppierungsvorgänge – Ein- und Umgruppierungen (§ 60v KAVO)

Die Teile I (Allgemeine Bestimmungen) und III (Erläuterungen) der Anlage 1 finden Anwendung

Entgelt- gruppe	Fall- gruppe	
		Mitarbeiter mit einfachsten Tätigkeiten
1		<p>Mitarbeiter mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> – Essens- und Getränkeausgabe – Garderobendienst – Spülen, Gemüseputzen und sonstigen Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich – Reinigungsdiensten in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks – Servierdiensten – Hausarbeitsdiensten – Haushilfe – Botendiensten (ohne Aufsichtsfunktion) – gärtnerischen, handwerklichen und sonstigen Hilfstätigkeiten <p>Mitarbeiter, die nicht ausschließlich aus Gründen der Erwerbstätigkeit beschäftigt werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Diese Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen Zuordnungen zu Vergütungsgruppen. § 11 Abs. 1 und 2 Anlage 27 KAVO bleibt unberührt.</p>

Entgelt- gruppe	Fall- gruppe	
		Verwaltung
		Allgemeiner Verwaltungsdienst
2 (keine Stufe 6)	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst mit einfachen Tätigkeiten z. B. – Führung einfacher Verzeichnisse (Listen, Karteien, u.a.) – bei der Postabfertigung, im Druckereidienst, in Büchereien, Archiven, Schatzkammern, Museen und anderen Sammlungen – sonstige einfache Büroarbeiten (Fotokopieren, Ausschneide- und Klebearbeiten, Bereithaltung von Büromaterial, Annahme und Weitergabe von Telefongesprächen und Besucherwünschen u.a.)
2	2.1.2	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst mit einfacheren bürotechnischen Tätigkeiten (z. B. Postannahme und Postabfertigung, Bedienung von Vervielfältigungsgeräten, Führung von Hand- und Sachbearbeiterregistraturen, Medien- und anderen Sammlungen, Verwaltung von Büromaterial und Vordrucken, Erteilung von Auskünften an Besucher und Anrufer, für die die Kenntnis der Zuständigkeiten der eigenen Dienststelle erforderlich ist, Führung von Verzeichnissen, Listen, Karteien, die nach verschiedenen Merkmalen geordnet sind)
3	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert oder mit schwierigerer Tätigkeit, z. B.: – Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung – Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge – Führung schwierigerer Karteien – Haushaltsüberwachung, Prüfung von Rechnungen und Fertigung von Kassenanordnungen – Führung von Büro- und Portokassen ¹⁾
5	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert ²⁾
6	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordert ²⁾³⁾
8	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 6 – Fallgruppe 2.1.1 – dadurch heraushebt, dass sie selbständige Leistungen erfordert ³⁾
9	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit gründliche umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert ^{3) 4)}
10	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 9 – Fallgruppe 2.1.1 – dadurch heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist ⁵⁾
11	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 10 – Fallgruppe 2.1.1 – durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraushebt ⁶⁾
12	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 11 – Fallgruppe 2.1.1 – durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich heraushebt ⁷⁾
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Befähigung für den höheren Dienst und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ⁸⁾⁹⁾
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	2.1.2	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit ⁸⁾
14	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 13 – Fallgruppen 2.1.1 oder 2.1.2 – durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraushebt oder dadurch, dass sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert ¹⁰⁾
15	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 14 – Fallgruppe 2.1.1 – durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich heraushebt
		Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro
2	2.2.1	Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, die vorwiegend Aufgaben im bürotechnischen Dienst nach Fallgruppe 2.1.2 und/oder im Schreibdienst nach Fallgruppe 2.3.2 wahrnehmen

Entgelt- gruppe	Fall- gruppe	
3	2.2.1	Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, die vorwiegend Aufgaben im Verwaltungsdienst nach Fallgruppe 2.1.1 wahrnehmen
3	2.2.2	Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, die über Schreibtätigkeiten hinaus mindestens zu einem Viertel ihrer Tätigkeit pfarrliche Aufgaben ²⁹⁾ wahrnehmen
3	2.2.3	Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, die vorwiegend Aufgaben im Schreibdienst nach Fallgruppe 2.3.1 wahrnehmen
5	2.2.1	Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich aus der EG 3 – Fallgruppe 2.2.2 – dadurch heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel ihrer Tätigkeit schwierige pfarrliche Aufgaben ³⁰⁾ wahrnehmen
		Schreib- und Sekretariatsdienst
2 (keine Stufe 6)	2.3.1	Mitarbeiterinnen im Schreibdienst, die kein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Entgeltgruppe erfüllen
2	2.3.2	Mitarbeiterinnen im Schreibdienst, die vorwiegend Diktate (Stenogramm und/oder Diktiergerät) oder Vorlagen geläufig und fehlerfrei in Maschinenschrift übertragen
3	2.3.1	Mitarbeiterinnen im Schreib- und Sekretariatsdienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 2 – Fallgruppe 2.3.2 – dadurch heraushebt, dass sie Schriftstücke nach skizzierten Angaben oder – bei wiederkehrenden Arbeiten – auch ohne Anleitung in Anlehnung an ähnliche Vorgänge erledigen
3	2.3.2	Mitarbeiterinnen im Schreib- und Sekretariatsdienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 2 – Fallgruppe 2.3.2 – dadurch heraushebt, dass sie nicht nur gelegentlich Schriftstücke mit wissenschaftlichen Fachausdrücken oder fremdsprachlichen Einschreibungen fertigen
3	2.3.3	Mitarbeiterinnen im Schreibdienst, die überdurchschnittliche Schreibleistungen erbringen ¹⁵⁾
5	2.3.1	Mitarbeiterinnen im Schreib- und Sekretariatsdienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 3 – Fallgruppe 2.3.2 – dadurch heraushebt, dass sie in erheblichem Umfang schwierige und verantwortungsvolle Aufgaben umfasst oder außergewöhnliche Schreibleistungen erfordert ¹⁵⁾
5	2.3.2	Mitarbeiterinnen im Schreib- und Sekretariatsdienst, die in einer fremden Sprache (neben ihrer Muttersprache) geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen
5	2.3.3	Leiterinnen von zentralen Schreibdiensten, denen mindestens drei Mitarbeiterinnen im Schreibdienst auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind
6	2.3.1	Sekretärinnen mit Tätigkeiten der EG 5 – Fallgruppe 2.3.1 – in besonderer Vertrauensstellung
6	2.3.2	Mitarbeiterinnen im Schreib- und Sekretariatsdienst, die in zwei fremden Sprachen (neben der Muttersprache) geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen
6	2.3.3	Leiterinnen von zentralen Schreibdiensten, denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen im Schreibdienst auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind
		Registrier- und Archivwesen
3	2.4.1	Mitarbeiter in Registraturen und Archiven mit schwierigerer Tätigkeit
3	2.4.2	Mitarbeiter in Registraturen und Archiven, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse im Registraturwesen bzw. Archivwesen erfordert ¹⁾
5	2.4.1	Mitarbeiter in Registraturen, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 3 – Fallgruppe 2.4.2 – heraushebt, dass sie eingehende Kenntnisse eines abgeschlossenen Teilbereiches des Gesamtschriftgutes einer nach Sach Gesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur erfordert
5	2.4.2	Mitarbeiter im Archivwesen, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert ²⁾
6	2.4.1	Mitarbeiter in Registraturen, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse eines wesentlichen Teiles des Gesamtschriftgutes einer nach Sach Gesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur erfordert ⁴⁾
6	2.4.2	Mitarbeiter in Archiven, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivwesen und mindestens zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordert ²⁾³⁾
8	2.4.1	Mitarbeiter in Registraturen und Archiven, denen mehrere Mitarbeiter auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

Entgelt- gruppe	Fall- gruppe	
9	2.4.1	Leiter von bedeutenden, größeren Registraturen
9	2.4.2	Mitarbeiter in Archiven, deren Tätigkeit eine abgeschlossene Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst voraussetzt
10	2.4.1	Leiter von Registraturen, deren Tätigkeit sich aus der EG 9 – Fallgruppe 2.4.1 – dadurch heraushebt, dass sie zusätzliche Aufgaben der Schriftgutverwaltung oder des allgemeinen Verwaltungsdienstes mit überwiegend besonderer Verantwortung wahrnehmen
10	2.4.2	Mitarbeiter in Archiven, deren Tätigkeit eine abgeschlossene Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst voraussetzt und denen mehrere Mitarbeiter auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind
11	2.4.1	Leiter von größeren, bedeutenden Archiven, deren Tätigkeit eine abgeschlossene Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst voraussetzt
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	2.4.1	Leiter von Archiven, deren Tätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erfordert ⁸⁾
		Buchhaltungswesen
3	2.5.1	Mitarbeiter an Buchungsmaschinen
5	2.5.1	Mitarbeiter an Buchungsmaschinen mit umfangreichem und vielfältigem Buchungsanfall
5	2.5.2	Mitarbeiter in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten
6	2.5.1	Mitarbeiter in Kassen, deren Tätigkeit sich aus der EG 5 – Fallgruppe 2.5.2 – dadurch heraushebt, dass ihnen überwiegend schwierige buchhalterische Aufgaben übertragen sind
6	2.5.2	Mitarbeiter in Kassen, denen mindestens drei Mitarbeiter mit buchhalterischen Tätigkeiten unterstellt sind
6	2.5.3	Mitarbeiter als Verwalter von Ein-Mann-Kassen ¹¹⁾
8	2.5.1	Mitarbeiter in Kassen mit übergreifenden schwierigen Aufgaben, die besondere Verantwortung erfordern
8	2.5.2	Kassenleiter, denen mindestens ein Mitarbeiter mit Kassengeschäften auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist ¹¹⁾
9	2.5.1	Mitarbeiter als ständige Vertreter von Kassenleitern mit mindestens 8 Mitarbeitern mit Kassengeschäften, wenn ihnen entsprechende Aufgaben zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind ¹¹⁾
9	2.5.2	Kassenleiter, denen mindestens 4 Mitarbeiter mit Kassengeschäften auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ¹¹⁾
10	2.5.1	Kassenleiter, denen mindestens 8 Mitarbeiter mit Kassengeschäften auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ¹¹⁾
11	2.5.1	Kassenleiter, denen mindestens 8 Mitarbeiter mit Kassengeschäften auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und denen zusätzliche Aufgaben von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung übertragen sind ¹¹⁾
		Bezügerechner
5	2.6.1	Mitarbeiter als Berechner von Bezügen (wie Vergütung, Krankenvergütung, Urlaubsvergütung, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Urlaubsabgeltung) und Versorgungsbezügen, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert ¹⁾
6	2.6.1	Mitarbeiter als Berechner von Bezügen, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 5 – Fallgruppe 2.6.1 – heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale die Bezüge selbständig errechnen oder die im Datenverarbeitungsverfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit verbundenen Schriftwechsel selbständig führen
8	2.6.1	Mitarbeiter als Berechner von Bezügen, deren Tätigkeit sich aus EG 6 – Fallgruppe 2.6.1 – dadurch heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die Bezüge und Versorgungsbezüge selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. Feststellung der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversorgung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen

Entgelt- gruppe	Fall- gruppe	
8	2.6.2	Mitarbeiter als Berechner von Bezügen, die neben der Tätigkeit nach EG 6 – Fallgruppe 2.6.1 – alle sonstigen Leistungen wie Reisekosten, Umzugskosten, Beihilfen usw. selbständig errechnen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig ausführen
9	2.6.1	Mitarbeiter als Berechner von Bezügen, denen drei Mitarbeiter mindestens in der EG 6 und mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50% eines Vollbeschäftigten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind
		Telefonistin
2	2.8.1	Telefonisten/Telefonistinnen
3	2.8.1	Telefonisten/Telefonistinnen mit umfangreicher oder schwieriger Tätigkeit
		Hauswirtschaftsdienst
2 (keine Stufe 6)	2.9.1	Mitarbeiterinnen, die Teile einer Mahlzeit eigenverantwortlich zubereiten
2 (keine Stufe 6)	2.9.2	Mitarbeiterinnen, die außer den Reinigungsdiensten eigenverantwortlich Tätigkeiten für Teilbereiche des Hauspflegedienstes ausüben
2	2.9.3	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten im Servicebereich und Weisungsbefugnis gegenüber nachgeordneten Mitarbeiterinnen mit einer Berufsausbildung zur staatlich geprüften Hauswirtschafterin sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
2	2.9.4	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten in Teilbereichen des Hauspflegedienstes und Weisungsbefugnis gegenüber nachgeordneten Mitarbeiterinnen (z. B. Vorarbeiterinnen im Reinigungsbereich, Schichtleitung im Etagedienst oder der Wäscheversorgung und -pflege) mit einer Berufsausbildung zur staatlich geprüften Hauswirtschafterin sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
3	2.9.1	Mitarbeiterinnen mit verantwortlicher Tätigkeit in der Zubereitung von Mahlzeiten mit einer Ausbildung als Köchin oder Wirtschafterin sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
3	2.9.2	Mitarbeiterinnen mit verantwortlicher Tätigkeit im Hauspflegedienst unter Leitung einer Hauswirtschaftsleiterin mit einer Ausbildung als Hauswirtschafterin oder Wirtschafterin sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
5	2.9.1	Mitarbeiterinnen als Vertreterin der Küchenleitung bei regelmäßiger Abwesenheit (Schichtdienst) der Küchenleitung mit einer Ausbildung als Köchin oder Wirtschafterin sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
5	2.9.2	Mitarbeiterinnen in der Leitung des Hauspflegedienstes mit der Ausbildung als Wirtschafterin sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
6	2.9.1	Mitarbeiterinnen in der Küchenleitung mit der Ausbildung als Köchin, Ökotrophologin oder Wirtschaftsmeisterin
8	2.9.1	Mitarbeiterinnen in der Küchenleitung mit Budgetverantwortung im Rahmen der vorgegebenen Mittel
8	2.9.2	Mitarbeiterinnen als Leiterin der Hauswirtschaft, denen die Leitung und die Budgetverantwortung für die Bereiche Küche, Service und Hauspflege verantwortlich zugeordnet sind
9	2.9.1	Mitarbeiterinnen in der Küchenleitung in Einrichtungen ohne Hauswirtschaftsleitung, deren Tätigkeit sich durch besondere Anforderungen aus der EG 8 – Fallgruppe 2.9.1 – heraushebt, z. B. aufgrund der Größe der Einrichtung
9	2.9.2	Mitarbeiterinnen als Leiterin der Hauswirtschaft, deren Tätigkeit sich durch besondere Anforderungen aus der EG 8 – Fallgruppe 2.9.2 – heraushebt, z. B. aufgrund der Größe der Einrichtung
		Technischer Dienst
3	2.10.1	Mitarbeiter im technischen Dienst in der Tätigkeit als Bauzeichner, Bauaufseher (z. B. Kontrolle der Bauausführung und des Baumaterials), graphischer Zeichner, technischer Zeichner oder mit ähnlichen Tätigkeiten

Entgelt- gruppe	Fall- gruppe	
5	2.10.1	Mitarbeiter im technischen Dienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 3 – Fallgruppe 2.10.1 – heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel besondere Leistungen erfordert ¹⁹⁾
5	2.10.2	Mitarbeiter im technischen Dienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 3 – Fallgruppe 2.10.1 – heraushebt, dass sie überwiegend besondere Leistungen erfordert ¹⁹⁾
6	2.10.1	Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ²⁰⁾
6	2.10.2	Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbständig tätig sind, sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ²⁰⁾
8	2.10.1	Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig tätig sind, sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ³⁾²⁰⁾
9 (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)	2.10.1	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ²¹⁾²²⁾
9 (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)	2.10.2	Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung in einer Tätigkeit der EG 8, Fallgruppe 2.10.1, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ²⁰⁾
10	2.10.1	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeit ²¹⁾²²⁾
10	2.10.2	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 2.10.1 heraushebt ²¹⁾²²⁾
11	2.10.1	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der EG 10 – Fallgruppe 2.10.1 – heraushebt ²¹⁾²²⁾
11	2.10.2	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische und Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 2.10.1 heraushebt ²¹⁾²²⁾
12	2.10.1	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der EG 11 – Fallgruppe 2.10.1 – heraushebt ²¹⁾²²⁾
12	2.10.2	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der EG 11 – Fallgruppe 2.10.1 – heraushebt ²¹⁾²²⁾
12	2.10.3	Mitarbeiter im technischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit ⁸⁾
13	2.10.1	Mitarbeiter im technischen Dienst mit technischer Ausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der EG 12 Fallgruppe 2.10.1 heraushebt ²¹⁾²²⁾
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	2.10.2	Mitarbeiter im technischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Befähigung für den höheren technischen Dienst und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ⁸⁾⁹⁾²³⁾

Entgelt- gruppe	Fall- gruppe	
14	2.10.1	Mitarbeiter im technischen Dienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 13 – Fallgruppe 2.10.2 – durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraushebt, oder dadurch, dass sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert ⁶⁾
		Handwerker und Hausmeister
2 (keine Stufe 6)	2.11.1	Mitarbeiter mit handwerklichen Tätigkeiten, für die eine fachliche Einarbeitung erforderlich ist
2	2.11.2	Mitarbeiter mit handwerklichen Tätigkeiten in einem anerkannten Anlernberuf
2	2.11.3	Mitarbeiter mit entsprechenden handwerklichen Fähigkeiten, jedoch ohne abgeschlossene entsprechende Berufs- oder Fachausübung in der Tätigkeit als Hausmeister
3	2.11.1	Mitarbeiter mit handwerklichen Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufs- oder Fachausbildung erfordern
3	2.11.2	Mitarbeiter mit entsprechender abgeschlossener handwerklicher Berufs- oder Fachausbildung in der Tätigkeit als Hausmeister
5	2.11.1	Mitarbeiter mit handwerklichen Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufs- oder Fachausbildung erfordern, in einem verantwortlichen und selbständigen Aufgabenbereich
5	2.11.2	Mitarbeiter mit abgeschlossener entsprechender handwerklicher Berufs- oder Fachausbildung in der Tätigkeit als Hausmeister mit besonders schwierigem oder besonders vielseitigem Aufgabenbereich
5	2.11.3	Handwerksmeister und Industriemeister mit entsprechender Tätigkeit
6	2.11.1	Handwerksmeister und Industriemeister mit entsprechender Tätigkeit in einem besonders verantwortlichen und selbständigen Aufgabengebiet oder denen mehrere Mitarbeiter mit handwerklichen Tätigkeiten unterstellt sind
		Liturgischer Dienst
		Küster / Kombinierte Tätigkeiten
3	3.1.1	Küster mit Küsterprüfung ²⁸⁾
3	3.1.2	Küster / Hausmeister mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster ²⁸⁾
3	3.1.3	Küster / Kirchenmusiker mit Küsterprüfung und kirchenmusikalischem Eignungsnachweis ²⁸⁾³¹⁾³²⁾
3	3.1.4	Küster / Pfarramtshelfer mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster ²⁸⁾
5	3.1.1	Mitarbeiter der Fallgruppen 3.1.1 bis 3.1.4 mit abgeschlossener Berufs- oder Fachausbildung, die der ihnen übertragenen Küstertätigkeit förderlich ist ²⁸⁾
5	3.1.2	Küster / Kirchenmusiker mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster ^{28) 31)33)}
6	3.1.1	Küster / Kirchenmusiker mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster ²⁸⁾³¹⁾³⁴⁾
8	3.1.1	Küster / Kirchenmusiker mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster ²⁸⁾³¹⁾³⁴⁾³⁷⁾
		Kirchenmusiker
3	3.2.1	Kirchenmusiker mit einfachen kirchenmusikalischen Diensten ^{31) 32)}
5	3.2.1	Kirchenmusiker mit gehobenen kirchenmusikalischen Diensten ^{31) 33)}
6	3.2.1	Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten ^{31) 34)}
8	3.2.1	Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten und Koordinationsaufgaben für den Bereich ³¹⁾³⁴⁾³⁵⁾³⁶⁾
9	3.2.1	Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten ^{31) 34) 37)}
10	3.2.1	Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten sowie Koordinations- und Ausbildungsaufgaben innerhalb des Bereichs ³¹⁾³⁴⁾³⁵⁾³⁶⁾³⁷⁾³⁸⁾

Entgelt- gruppe	Fall- gruppe	
11	3.2.1	Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten sowie Koordinations- und Ausbildungsaufgaben, deren Bedeutung über den Bereich hinausgeht, oder Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten an bistumsweit herausgehobenen Kirchen ³¹⁾³⁴⁾³⁵⁾³⁶⁾³⁷⁾³⁸⁾
11	3.2.2	Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten und assistierenden ergänzenden Diözesanaufgaben ³¹⁾³⁴⁾³⁷⁾
12	3.2.1	Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten und ergänzenden Diözesanaufgaben ³¹⁾³⁴⁾³⁷⁾
		Bildungswesen und Beratung
		Mitarbeiter in der Weiterbildung
5	4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachausbildung
6	4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulbildung, einer Meisterprüfung oder einer dieser vergleichbaren abgeschlossenen Fachausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
8	4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung, die sich aus der EG 6 – Fallgruppe 4.1.1. – dadurch herausheben, dass ihnen die Programmgestaltung in einem Fachbereich übertragen ist sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
8	4.1.2	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten ²⁴⁾
9	4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
10	4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten ²⁵⁾
10	4.1.2	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
11	4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung, mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 10 – Fallgruppe 4.1.1 – heraushebt ¹⁰⁾¹⁷⁾
11	4.1.2	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung mit Internatsbetrieb mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
11	4.1.3	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung, deren Tätigkeit sich wegen der Größe der Einrichtung oder wegen besonderer pädagogischer Anforderungen deutlich aus der EG 10 Fallgruppe 4.1.2 heraushebt
12	4.1.1	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der EG 11 – Fallgruppen 4.1.2 oder 4.1.3 – heraushebt
12	4.1.2	Pädagogische Mitarbeiter in der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 11– Fallgruppe 4.1.1 – heraushebt ²⁶⁾
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	4.1.1	Mitarbeiter in der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Befähigung für den höheren Dienst und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ⁸⁾⁹⁾²³⁾

Entgelt- gruppe	Fall- gruppe	
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	4.1.2	Mitarbeiter in der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit ⁸⁾
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	4.1.3	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ⁸⁾⁹⁾
14	4.1.1	Mitarbeiter in der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, deren Tätigkeit sich aus der EG 13 Fallgruppen – 4.1.1 oder 4.1.2 – durch besondere Schwierigkeiten und Bedeutung oder dadurch, dass sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert, heraushebt ⁶⁾⁸⁾
14	4.1.2	Leiter einer größeren Einrichtung der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, z. B. – einer Einrichtung mit Internatsbetrieb – einer Einrichtung mit weiteren hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern in der Weiterbildung mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang von mindestens zwei vollbeschäftigten Mitarbeitern ⁸⁾⁹⁾
15	4.1.1	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung, deren Tätigkeit sich aus der EG 14 – Fallgruppe 4.1.2 – durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung heraushebt ⁷⁾
		Büchereiwesen
3	4.2.1	Mitarbeiter im Büchereidienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert ¹⁾
5	4.2.1	Mitarbeiter im Büchereidienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 3 – Fallgruppe 4.2.1 – dadurch heraushebt, dass sie gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert ²⁾
6	4.2.1	Mitarbeiter im Büchereidienst, deren Tätigkeit sich aus der EG 5 – Fallgruppe 4.2.1 – dadurch heraushebt, dass sie von besonderer Schwierigkeit ist und mindestens zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordert ³⁾
9	4.2.1	Diplom-Bibliothekare mit entsprechender Tätigkeit
10	4.2.1	Diplom-Bibliothekare mit überörtlichen Aufgaben oder besonders schwierigen Fachaufgaben
10	4.2.2	Diplom-Bibliothekare als Leiter von Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 12.000 Bänden und durchschnittlich 48.000 Entleihungen im Jahr
11	4.2.1	Diplom-Bibliothekare als Leiter von Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 25.000 Bänden und durchschnittlich 100.000 Entleihungen im Jahr
11	4.2.2	Diplom-Bibliothekare als Leiter einer Diözesanfachstelle für Büchereiwesen
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	4.2.1	Mitarbeiter im Büchereidienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit ⁸⁾
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	4.2.2	Mitarbeiter im Büchereidienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Befähigung für den höheren Dienst und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ⁸⁾⁹⁾
		Eheberater
9	4.3.1	Eheberater, die kein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen ¹²⁾
10	4.3.1	Eheberater mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung im Bereich Sozialwesen oder Religionspädagogik oder einer dieser gleichwertigen Ausbildung ¹²⁾
11	4.3.1	Eheberater mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung im Bereich Sozialwesen oder Religionspädagogik oder einer gleichwertigen Ausbildung als Leiter einer Eheberatungsstelle ¹²⁾
12	4.3.1	Eheberater als Leiter einer Eheberatungsstelle, denen Eheberater mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang von mindestens 3 vollbeschäftigten Mitarbeitern ständig unterstellt sind ¹²⁾
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	4.3.1	Eheberater mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Befähigung für den höheren Dienst und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ⁸⁾⁹⁾¹²⁾¹⁶⁾

Entgelt- gruppe	Fall- gruppe	
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	4.3.2	Eheberater mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit ⁸⁾¹²⁾¹⁶⁾
14	4.3.1	Eheberater mit entsprechender abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung als Leiter einer Eheberatungsstelle ⁸⁾¹²⁾¹⁶⁾
		Sozial- und Erziehungsdienst
		Tageseinrichtungen für Kinder
2 (keine Stufe 6)	5.1.1	Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst ohne entsprechende Ausbildung
3	5.1.1	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit
3	5.1.2	Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung ausüben
5	5.1.1	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten ¹⁸⁾
5	5.1.2	Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten ¹⁸⁾
5	5.1.3	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung
5	5.1.4	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit von Ergänzungskräften
6	5.1.1	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
6	5.1.2	Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen Tätigkeiten von Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung ausüben
8 (Siehe § 11 Abs. 4 Anlage 27)	5.1.1	Leiterin einer eingruppigen Tageseinrichtung für Kinder; die Leiterin erhält eine monatliche Zulage in Höhe von 96,96 €
8 (Siehe § 11 Abs. 4 Anlage 27)	5.1.2	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin einer zweigruppigen Tageseinrichtung für Kinder; die stellv. Leiterin erhält eine monatliche Zulage in Höhe von 96,96 €
8	5.1.3	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten ²⁴⁾
9	5.1.1	Leiterin einer zweigruppigen Tageseinrichtung für Kinder
9	5.1.2	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin einer dreigruppigen Tageseinrichtung für Kinder
9	5.1.3	Leiterin einer dreigruppigen Tageseinrichtung für Kinder
9	5.1.4	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin einer vier- oder fünfgruppigen Tageseinrichtung für Kinder
10	5.1.1	Leiterin einer vier- oder fünfgruppigen Tageseinrichtung für Kinder
10	5.1.2	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin einer sechs- oder siebengruppigen Tageseinrichtung für Kinder
10	5.1.3	Leiterin einer sechs- oder siebengruppigen Tageseinrichtung für Kinder
		Mitarbeiter in der Jugendbildung
5	5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Jugendbildung mit abgeschlossener handwerklicher Berufsausbildung
5	5.2.2	Mitarbeiter in Einrichtungen der Jugendbildung mit abgeschlossener handwerklicher Berufsausbildung, denen neben dem Hausmeisterdienst überwiegend die Instandhaltung und Bedienung der technischen Geräte und die Betreuung Jugendlicher obliegt (haustechnischer Dienst)

Entgelt- gruppe	Fall- gruppe	
6	5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulbildung, einer Meisterprüfung bzw. einer dieser vergleichbaren Fachausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
8	5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten ²⁴⁾
8 (§ 11 Abs. 4 Anlage 27)	5.2.2	Leiter einer Jugendfreizeitstätte mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulbildung. Dieser Mitarbeiter erhält eine monatliche Zulage in Höhe von 96,96 €, wenn ihm mindestens ein pädagogischer Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. eines Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.
9	5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
9	5.2.2	Leiter einer Jugendfreizeitstätte mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
10	5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten ²⁵⁾
10	5.2.2	Leiter einer Jugendfreizeitstätte mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich wegen der Größe der Einrichtung oder wegen besonderer pädagogischer Anforderungen aus der EG 9 – Fallgruppe 5.2.2 – heraushebt
11	5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen Fachhochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 10 – Fallgruppe 5.2.1 – heraushebt ¹⁰⁾¹⁷⁾
11	5.2.2	Leiter einer Jugendbildungsstätte mit Internatsbetrieb mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
11	5.2.3	Leiter einer Jugendfreizeitstätte, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 10 – Fallgruppe 5.2.2 – heraushebt oder wenn ihnen mindestens 5 pädagogische Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. eines Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind
12	5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 11 – Fallgruppe 5.2.1 – heraushebt ²⁶⁾
12	5.2.2	Leiter einer Jugendbildungsstätte mit Internatsbetrieb und Leiter einer Jugendfreizeitstätte, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der EG 11 – Fallgruppen 5.2.2 oder 5.2.3 – heraushebt
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	5.2.1	Mitarbeiter in der Jugendbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Befähigung für den höheren Dienst und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ⁸⁾⁹⁾²³⁾
13 (Siehe § 11 Abs. 6 Anlage 27)	5.2.2	Mitarbeiter in der Jugendbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit ⁸⁾
14	5.2.1	Mitarbeiter in der Jugendbildung, deren Tätigkeit sich aus der EG 12 – Fallgruppe 5.2.1 – oder EG 13 – Fallgruppe 5.2.2 – durch überwiegend besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch überwiegend hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben heraushebt ⁶⁾
14	5.2.2	Leiter einer Jugendbildungsstätte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit ⁸⁾

8. § 9 der Anlage 11 wird wie folgt geändert:

1. An Absatz 2 wird ein Absatz 3 folgenden Wortlauts angefügt:

„(3) Dienstgeber und Dienstwohnungsinhaber können vereinbaren, dass Nebenabgaben als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesen werden. Vorauszahlungen für Nebenabgaben dürfen nur in angemessener Höhe vereinbart werden.“

2. An Absatz 3 wird ein Absatz 4 folgenden Wortlauts angefügt:

„(4) Über die Vorauszahlungen für Nebenabgaben ist jährlich abzurechnen; dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Abrechnung ist dem Dienstwohnungsinhaber spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des vom Dienstgeber festgelegten Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch den Dienstgeber ausgeschlossen, es sei denn, der Dienstgeber hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten. Der Dienstgeber ist zu Teilabrechnungen nicht verpflichtet. Einwendungen gegen die Abrechnung hat der Dienstwohnungsinhaber dem Dienstgeber spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Zugang der Abrechnung mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Dienstwohnungsinhaber Einwendungen nicht mehr geltend machen, es sei denn, der Dienstwohnungsinhaber hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten.“

9. Die Anlage 14 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuwendung beträgt für die Entgeltgruppen 1 bis 8 89 %, für die Entgeltgruppen 9 bis 12 80 % und für die Entgeltgruppen 13 bis 15 77,2 % eines Monatsentgelts.“

bb) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zuwendung erhöht sich um 20 Euro für jedes Kind eines Mitarbeiters, wenn das Kind am 1. September das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 28 KAVO findet Anwendung. Der Erhöhungsbetrag wird auf einmaligen Antrag mit Vorlage des Geburtsnachweises gewährt.“

b) §2a wird gestrichen.

10. An die Nr. 11 der Anlage 20 wird eine Nr. 11a folgenden Wortlauts angefügt:

„Nr. 11a

Vorläufige Zuordnung der Tätigkeitsmerkmale zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Januar 2008 und dem In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften stattfindende Eingruppierungsvorgänge – Ein- und Umgruppierungen (§ 60v KAVO)

Der Mitarbeiter ist in der Entgeltgruppe (EG) eingruppiert, deren Voraussetzungen er erfüllt.

EG 8

Gemeindeassistenten mit abgeschlossener Ausbildung an einer Fachschule oder einem Seminar für Gemeindepastoral / Religionspädagogik nach erfolgreicher Ableistung des Berufspraktischen Jahres oder einer vom Generalvikariat als vergleichbar anerkannten Ausbildung

EG 9

Gemeindeassistenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung als Religionspädagoge nach erfolgreicher Ableistung des Berufspraktischen Jahres

EG 10

Gemeindereferenten nach erfolgreicher zweiter Dienstprüfung

EG 11

Pastoralassistenten mit abgeschlossener theologischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule

- mit Diplom und mit erfolgreichem Abschluss der ersten Dienstprüfung oder
- mit 2. Staatsexamen für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe II und erfolgreich abgeschlossenem Ergänzungsstudium mit pastoraltheologischer Zielrichtung

EG 13 (§ 11 Abs. 6 Anlage 27)

Pastoralreferenten nach erfolgreicher zweiter Dienstprüfung“

11. § 11 der Anlage 27 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.
- Absatz 5 Anlage 27 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Eingruppierungen zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2007 werden die Vergütungsgruppen der Anlagen 1 und 20 gemäß Anlage 5b in der Fassung vom 31. Dezember 2007 den neuen Entgeltgruppen zugeordnet. Eingruppierungsvorgänge zwischen dem 1. Januar 2008 und dem In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften richten sich nach Anlage 5b in der ab 1. Januar 2008 gültigen Fassung, im pastoralen Dienst nach Nr. 11a Anlage 20.“

12. An die Anlage 27 wird eine Anlage 28 folgenden Wortlauts angefügt:

„Bestimmungen zum Leistungsentgelt (§ 26 KAVO)

Präambel

Die leistungsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die Arbeitsqualität, Effektivität und Effizienz in den kirchlichen Einrichtungen zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz der Mitarbeiter gestärkt werden.

§ 1

Form des Leistungsentgelts

Das Leistungsentgelt wird zusätzlich zum Tabellenentgelt als Leistungsprämie gewährt. Die Leistungsprämie ist in der Regel eine einmalige Zahlung; sie kann auch in zeitlicher Abfolge gezahlt werden. Leistungsprämien können auch an Gruppen von Mitarbeitern gewährt werden. Leistungsprämien müssen grundsätzlich allen Mitarbeitern zugänglich sein. Für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter kann von § 28 KAVO abgewichen werden.

§ 2

Methoden der Leistungsbemessung

Die Leistungsbemessung geschieht durch das Vergleichen von Zielerreichungen mit den in einer Zielvereinbarung angestrebten Zielen oder über eine systematische Leistungsbewertung. Zielvereinbarung ist eine freiwillige Abrede zwischen dem Vorgesetzten im Sinne von § 17 Satz 2 KAVO und einzelnen

Mitarbeitern oder Mitarbeitergruppen über objektivierbare Leistungsziele und die Bedingungen ihrer Erfüllung. Die systematische Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage eines in der Einrichtung vereinbarten Systems zur Feststellung der erbrachten Leistung nach möglichst messbaren oder anderweitig objektivierbaren Kriterien oder durch aufgabenbezogene Bewertung.

§ 3

Ausgestaltung durch Dienstvereinbarung

Das jeweilige System der leistungsbezogenen Bezahlung wird in der Einrichtung im Sinne von § 26 Abs. 1 KAVO vereinbart. Die individuellen Leistungsziele müssen von Mitarbeitern bzw. Mitarbeitergruppen beeinflussbar und in der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar sein. Die Ausgestaltung geschieht durch Dienstvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden:

- das Verfahren der Einführung von Leistungsentgelten
- zulässige Kriterien für Zielvereinbarungen
- Ziele zur Sicherung und Verbesserung der Arbeitsqualität, Effektivität und Effizienz in der Einrichtung
- Auswahl der Methoden sowie Kriterien der systematischen Leistungsbewertung und der aufgabenbezogenen Bewertung (messbar, zählbar oder anderweitig objektivierbar), ggf. differenziert nach Arbeitsbereichen
- Anpassung von Zielvereinbarungen bei wesentlichen Änderungen von Geschäftsgrundlagen
- Vereinbarung von Verteilungsgrundsätzen
- Überprüfung und Verteilung des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens (möglicherweise Begrenzung individueller Leistungsentgelte)
- Dokumentation und Umgang mit Auswertungen über Leistungsbewertungen.

Die Dienstvereinbarung ist zu befristen und wirkt nicht nach.

§ 4

Einrichtungskommission

(1) Die Einrichtungskommission ist identisch mit der Kommission im Sinne des § 25 Abs. 2 KAVO. Sie besteht aus jeweils höchstens drei vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannten Vertretern. Die Mitglieder der Einrichtungskommission müssen in einem aktiven Arbeitsverhältnis zum Dienstgeber stehen.

(2) Die Einrichtungskommission wirkt unbeschadet der Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung bei allen generellen Regelungen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Einführung und dem ständigen Controlling des Systems mit. Notwendige Korrekturen des Systems bzw. von Systembestandteilen empfiehlt die Einrichtungskommission.

(3) Hinsichtlich der vom Dienstgeber vorgenommenen Entscheidung über Leistungsentgelte berät die Einrichtungskommission über schriftlich begründete Beschwerden von Mitarbeitern, soweit sich die Beschwerde auf Mängel des Systems oder seiner Anwendung beziehen. Für eine Beschwerde gilt eine Ausschlussfrist von sechs Wochen. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des für die Leistungsentgeltbemessung zuständigen Vorgesetzten im Sinne von § 17 Satz 2 KAVO leitet die Einrichtungskommission ihre Empfehlung dem Dienstgeber zu. Der Dienstgeber entscheidet, ob und in welchem Umfang der Beschwerde im Einzelfall abgeholfen wird. Folgt der Dienstgeber dem Vorschlag nicht, hat er seine Gründe darzulegen.

(4) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung geben der Einrichtungskommission eine Geschäftsordnung. In der Geschäfts-

ordnung sind zu regeln

- Sitzungsfolge nach Bedarf
- Sitzungsleitung (jährlich alternierend, kein doppeltes Stimmrecht)
- Schriftführung (durch Mitarbeiter der Personalabteilung, kein Stimmrecht)
- Einladung und Einladungsfristen.

Entscheidungen in der Einrichtungskommission werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 5

Ständige Monatsentgelte

Ständige Monatsentgelte im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 KAVO sind das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 30 KAVO) und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Weihnachtsgeld, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter, die oberhalb der Entgeltgruppe 15 eingruppiert sind.

§ 6

Informationen an die Regional-KODA

Über Vereinbarungen im Sinne des § 26 KAVO sowie ihre Ausgestaltung (§ 3) ist das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat zu unterrichten. Die (Erz-)Bischöflichen Generalvikariate Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn verfassen gemeinsam einen jährlichen Zwischenbericht über die Zahl der Dienstvereinbarungen und die Erfahrungen mit dem Leistungsentgelt. Sie senden den Zwischenbericht zwecks Information der Regional-KODA an den amtierenden Kommissionsvorsitzenden.

§ 7

Muster für eine Dienstvereinbarung

Den Dienstgebern und Mitarbeitervertretungen wird empfohlen, eine Dienstvereinbarung auf folgender Grundlage abzuschließen:

Dienstvereinbarung zur Einführung leistungsorientierter Entgelte und Vereinbarung eines Systems nach § 26 KAVO

[Dienstgeber], vertreten durch [...]

und

die Mitarbeitervertretung, vertreten durch ihre/n Vorsitzende/n [...]

vereinbaren auf der Grundlage der in § 26 Abs. 1 Satz 2 KAVO und § 3 Anlage 28 KAVO übertragenen Regelungskompetenz folgende Dienstvereinbarung nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 MAVO.

Präambel

(1) Diese Dienstvereinbarung regelt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KAVO und § 3 Anlage 28 KAVO die Einführung und Entwicklung einer leistungsorientierten Bezahlung in/im [Einrichtungsbezeichnung i.S.d. MAVO]. § 25 Abs. 2 KAVO bleibt unberührt.

(2) Die leistungsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die Arbeitsqualität, Effektivität und Effizienz in den kirchlichen

Einrichtungen zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz der Mitarbeiter gestärkt werden.

§ 1

Geltungsbereich und -dauer

(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die KAVO Anwendung findet.* Die Leistungsentgelte werden in der gesamten Einrichtung eingeführt.

(2) Diese Dienstvereinbarung tritt am [...] in Kraft und endet mit Ablauf des [...].

* Die Beteiligten dieser Dienstvereinbarung stimmen darin überein, dass die Einbeziehung weiterer Mitarbeitergruppen anzustreben ist, sofern dies rechtlich möglich ist.

§ 2

Umsetzung

Die Umsetzung erfolgt unter Beachtung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung in allen Organisationseinheiten der/des [Einrichtungsbezeichnung i.S.d. MAVO], soweit nicht in dieser Dienstvereinbarung für einzelne Organisationseinheiten oder Mitarbeitergruppen besondere Regelungen getroffen werden.

§ 3

Form des Leistungsentgeltes

Das Leistungsentgelt wird zusätzlich zum Tabellenentgelt als Leistungsprämie gewährt.

§ 4

Methoden der Leistungsbemessung

Leistungsprämien werden auf der Grundlage von Zielvereinbarungen oder einer systematischen Leistungsbewertung gewährt. Die Verknüpfung der Methoden der Zielvereinbarungen und der systematischen Leistungsbewertung ist zulässig.

§ 5

Zielvereinbarungen

(1) Eine Zielvereinbarung ist eine freiwillige Abrede zwischen der oder dem Vorgesetzten i.S.d. § 17 Satz 2 KAVO und einzelnen Mitarbeitern oder einer Gruppe von Mitarbeitern über Leistungsziele und die Bedingungen ihrer Erfüllung. Eine freiwillige Vereinbarung kann auch die Verständigung auf vorgegebene oder übergeordnete Ziele sein.

(2) Ziele setzen auf der Grundlage von Stellen- oder Tätigkeitsbeschreibungen Schwerpunkte in der Tätigkeit eines Mitarbeiters/einer Gruppe. Die vereinbarten qualitativen und quantitativen Ziele (in der Regel zwei bis drei) sollten messbar, zählbar oder anderweitig objektivierbar sein. Die angestrebten Ergebnisse müssen durch den Mitarbeiter/die Gruppe beeinflussbar und in der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar sein. Die individuellen Ziele müssen grundsätzlich mit übergeordneten Zielen der Einrichtung vereinbar sein.

(3) Zielvereinbarungen beinhalten insbesondere:

- die Bezeichnung der Beteiligten,
- eine Beschreibung der zu erreichenden Ziele/ggf. Zielerreichungsgrade/Teilziele,
- die Laufzeit bzw. Befristung der Zielvereinbarung [in der Regel bezogen auf das Wirtschafts-/Haushaltsjahr],
- ggf. Festlegung erforderlicher Voraussetzungen,

- die Bemessung der Prämie,
- Ausschüttung und Fälligkeit.

(4) Zielvereinbarungen sind schriftlich zu formulieren und von allen Beteiligten zu unterschreiben. Sie sollen nach Möglichkeit bis zum Beginn des Beobachtungszeitraumes abgeschlossen sein.

(5) Die Feststellung der Zielerreichung obliegt dem Vorgesetzten i.S.d. § 17 Satz 2 KAVO und hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Auszahlung zum Fälligkeitszeitpunkt nach Abs. 3 möglich ist. Sie erfolgt durch einen Soll-Ist-Vergleich zwischen vereinbarten und erreichten Zielen. Die Feststellung ist dem Mitarbeiter in angemessener Weise bekannt zu geben. Zeitpunkt und Inhalt sind schriftlich zu dokumentieren.

(6) Eine Anpassung der Zielvereinbarung ist nur ausnahmsweise bei wesentlicher Änderung der Geschäftsgrundlage vorzunehmen. Diese liegt insbesondere vor bei gravierenden, vom Mitarbeiter oder Dienstgeber nicht zu beeinflussenden Umständen. Die Anpassung ist zwischen Vorgesetztem i.S.d. § 17 Satz 2 KAVO und Mitarbeiter oder Mitarbeitergruppe zu vereinbaren.

(7) Die Leistungsprämie wird am Ende des Zielvereinbarungszeitraums in der Regel als einmalige Zahlung gewährt. Sie kann auch, z.B. abhängig von unterschiedlichen Zielerreichungsgraden, gestaffelt gezahlt werden.

§ 6

Systematische Leistungsbewertung

(1) Die systematische Leistungsbewertung ist entweder die auf festgestellten Leistungen beruhende Prognose für eine auch zukünftig erwartete Leistung oder die Feststellung erbrachter Leistungen nur für die Vergangenheit. In beiden Fällen muss die Feststellung durch den Vorgesetzten i.S.d. § 17 Satz 2 KAVO nach objektivierbaren und möglichst messbaren Kriterien geschehen. Die systematische Leistungsbewertung ist nicht mit der Regelbeurteilung gleichzusetzen.

(2) Eine Leistungsprämie ist grundsätzlich dann zu zahlen, wenn die systematische Leistungsbewertung zu der Feststellung führt, dass erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht worden bzw. zu erwarten sind, die z.B. zur Verbesserung der Dienstleistung geführt haben.

(3) Der Vorgesetzte i.S.d. § 17 Satz 2 KAVO erläutert dem Mitarbeiter die Ergebnisse der schriftlich festgehaltenen systematischen Leistungsbewertung.

§ 7

Bestimmung der Höhe des Finanzvolumens

Der Dienstgeber stellt die Höhe des Gesamtvolumens nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 KAVO bis zum [...] fest. Er informiert die Mitarbeitervertretung und die Einrichtungskommission über die Höhe des Gesamtvolumens bzw. der Teilbudgets.

§ 8

Grundsätze der Aufteilung

(1) Das Gesamtvolumen nach § 26 Abs. 2 KAVO steht zur Finanzierung der Leistungsentgelte aller Mitarbeiter, auf deren Beschäftigungsverhältnis die KAVO Anwendung findet, in/im [Einrichtungsbezeichnung i.S.d. MAVO] zur Verfügung.

Alternative:

(1) *Aus dem Gesamtvolumen nach § 26 Abs. 2 KAVO werden für die [Bezeichnung der Organisationseinheiten] folgende anteilige Teilbudgets gebildet: [...]*

(2) Die Bemessung von Leistungsentgelten muss das Maß der Zielerreichung bzw. die Ergebnisse der systematischen Leistungsbewertung adäquat zum Ausdruck bringen. Die Bemessung erfolgt unter Benutzung des als Anlage beigefügten Schemas.

(3) Die Ausschüttung von Leistungsentgelten an einzelne Mitarbeiter ist auf das [...]fache des Monatstabellenentgelts begrenzt.

§ 9 Dokumentation

(1) Die Ergebnisse der Zielvereinbarungen bzw. der Systematischen Leistungsbewertung sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln.

(2) Die Ergebnisse der Zielvereinbarungen bzw. der Systematischen Leistungsbewertung sind im Original in die Personalakte aufzunehmen. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der zuständigen personalbearbeitenden Stelle findet nicht statt, soweit dies nicht aus Gründen der Zahlbarmachung des Leistungsentgelts, der Personalentwicklung oder aus arbeitsrechtlichen Gründen erforderlich ist. Systematische Auswertungen ohne individuellen Personenbezug durch die zuständigen Stellen sind gestattet.

(3) In Kopie können die Ergebnisse der Zielvereinbarungen bzw. der Systematischen Leistungsbewertung durch den Vorgesetzten i.S.d. § 17 Satz 2 KAVO drei Jahre unter Verschluss aufbewahrt werden. Eine Verwendung durch den Vorgesetzten i.S.d. § 17 Satz 2 KAVO ist ausschließlich im Sinne einer kontinuierlichen Anwendung des Systems gestattet. Spätestens nach Ablauf von drei Jahren sind die entsprechenden Unterlagen zu vernichten.

(4) Dem Mitarbeiter sind die ihn betreffenden Ergebnisse der Zielvereinbarungen bzw. der Systematischen Leistungsbewertung in Durchschrift auszuhändigen.

§ 10 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung

Zur Wahrung ihrer Rechte aus dieser Dienstvereinbarung erhält die Mitarbeitervertretung folgende Informationen und

Unterlagen:

- Mitteilung über die Höhe des jährlichen Finanzvolumens (§ 7);
- Auswertungen der Ergebnisse der Zielvereinbarungen bzw. der systematischen Leistungsbewertung ohne individuellen Personenbezug.

Mitwirkungswirkungsrechte nach der MAVO bleiben unberührt.

§ 11 Regelungen für die Einführungsphase

Ab dem [...] werden Schulungen für alle betroffenen Vorgesetzten i.S.d. § 17 Satz 2 KAVO durchgeführt. Schulungen sollen sich auch auf die Mitarbeiter erstrecken, die an der Umsetzung dieser Dienstvereinbarung mitwirken, ohne abschließend zu entscheiden. Alle Mitarbeiter (§ 1 Abs. 1) sind über die Anliegen und wesentlichen Inhalte dieser Dienstvereinbarung einschließlich ihrer Anlage ausführlich zu informieren.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstvereinbarung ist jedem Mitarbeiter durch Aushang oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Soweit einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung aufgrund anderer Regelungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten dieser Dienstvereinbarung verpflichten sich in diesem Fall zu sofortiger Verhandlungsaufnahme mit dem Ziel, die unwirksame Regelung durch eine ihr im Erfolg möglichst gleichkommende wirksame zu ersetzen.

Anlage:

Leistungsbeurteilung nach § 8 Abs. 2 der Dienstvereinbarung zur Einführung leistungsorientierter Entgelte und Vereinbarung eines Systems nach § 26 KAVO

Zwischensumme	70%						
		nicht erfüllt	teilweise erfüllt	erfüllt	mehr als erfüllt	deutlich mehr als erfüllt	
Systematische Leistungsbewertung	X%	0	2,5	5,0	7,5	10	
1.1. Arbeitsqualität (Fachkenntnis, Sorgfalt, Urteilsfähigkeit, Kritisches Denken, Selbständigkeit, Fortbildungsverhalten)	X%						
Engagement/ Arbeitsquantität (Motivation, Belastbarkeit, Beharrlichkeit, Einsatzbereitschaft, Initiative und Einfallsreichtum)	X%						
1.2. Kommunikatives Verhalten (Integrationsfähigkeit, Aufgeschlossenheit, Präsentation und Selbstvertrauen)	X%						
1.3. Führungsverhalten (Organisationsgeschick, Überblick, Führungsqualität)	X%						
1.4. Beitrag zum Gesamtergebnis (Teamfähigkeit, Anpassungsfähigkeit, Loyalität)	X%						
Zwischensumme	30%						
Gesamtergebnis	100%						

Ergänzende Stellungnahme/ sonstige Aspekte:

.....

Auswertung der Leistungsbeurteilung (anhand der Zielvereinbarung und der systematischen Leistungsbewertung)

.....

Das Leistungsbeurteilungs-Gespräch hat am stattgefunden.

.....
Unterschrift des Beurteilenden

.....
Kenntnisnahme durch den Mitarbeitenden.

Weiterleitung der Leistungsbeurteilung

- ohne
- mit Veränderung des nächsten Vorgesetzten
- Durchschrift an Mitarbeiter

.....
Unterschrift

Definitionen der Kriterien zur Leistungsbeurteilung

Anpassungsfähigkeit

Fähigkeit, seine Verhaltensweise in den unterschiedlichen Situationen in der Zusammenarbeit mit Menschen so zu verändern, dass sie sich förderlich auswirkt

Aufgeschlossenheit

Fähigkeit, Bewährtes kritisch zu prüfen, – im Augenblick – Überholtes zurückzulassen und sich auf neue Entwicklungen einzulassen

Beharrlichkeit

Fähigkeit, Aufgaben mit Ausdauer und Kontinuität zu verfolgen; auch mangelnde Kenntnisse, auftauchende Probleme und Schwierigkeiten zu überwinden, um den Auftrag zu Ende zu führen

Belastbarkeit

Energie, die zur Verfügung steht, um sie bei auftretenden Schwierigkeiten und/ oder ansteigendem Arbeitsanfall einzusetzen

Einfallreichum

Rasch, ergiebig, kreativ und realisierbar im Arbeitsalltag handeln

Einsatzbereitschaft

Zeitliche und persönliche Investitionsbereitschaft bei normalen – aber im Einzelfall – auch besonderem Arbeitsaufkommen; möglicherweise ist daran auch die Begeisterungsfähigkeit erkennbar

Fachkenntnis

Ausmaß der Vertrautheit mit der Arbeit; d.h. Summe der bei der Arbeitsausführung angewandten Kenntnisse einschl. Befolgung der innerbetrieblichen Vorschriften; das von den Fachkräften praktisch bewiesene Fachwissen; fachliche Zuverlässigkeit; Grad der Fachbeherrschung

Fortbildungsverhalten

Aufgeschlossenheit gegenüber den betrieblichen Angeboten einschließlich der Bereitschaft und Energie in die eigene Weiterbildung zu investieren – sowohl für die jetzige berufliche Situation als auch für die berufliche Entwicklung

Führungsqualität

Begabung, Menschen mitzureißen, gegebenenfalls Sorge zu tragen, auszubilden, anzuleiten; Blick dafür, die richtige Person an den richtigen Platz zu setzen; die Fähigkeit und Geduld, Berater, Helfer und Schlichter zu sein; Kenntnis des Fachgebietes; Gefühl für die richtige Distanz; Durchsetzungsvermögen; Wille, Führung und Verantwortung zu übernehmen

Initiative

Bemühen, in seinem Arbeitsbereich aus eigenem Antrieb das beste Ergebnis zu erzielen und dabei aus eigener Entscheidung Vorschläge und Ideen anzubringen.

Integrationsfähigkeit

Fähigkeit, zwischen unterschiedlichen Positionen und Haltungen im Rahmen des beruflichen Arbeitsfeldes zu vermitteln und aufkommende Konflikte zu bearbeiten

Kritisches Denken

Fähigkeit, nicht einfach vorgegebene Positionen kritiklos zu übernehmen, sondern selbständig zu prüfen und zu bewerten

Loyalität

Vertrauensvolle Verbundenheit zum Träger; Fähigkeit, auch unpopuläre und kontroverse Positionen des Trägers zu vertreten

Motivation

Fähigkeit zur Bewegung, eigene Begeisterungsfähigkeit und Identifikation mit den beruflichen Aufgaben zu zeigen

Organisationsgeschick

Dinge in ihrer Komplexität wahrzunehmen und dann zeitlich, personell und strukturiert zu arbeiten.

Selbständigkeit

Fähigkeit, seine Arbeit eigenständig und eigenverantwortlich zu erledigen

Selbstvertrauen

Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen sowie Fähigkeit, dieses Vertrauen nach außen zu lassen

Sorgfalt

Grad der Fehlerfreiheit im Arbeitsergebnis; Fähigkeit, übersichtlich, in sich logisch und äußerlich sauber zu arbeiten

Teamfähigkeit

Fähigkeit, seine Fachkenntnisse in ein Team einzubringen und sich persönlich in dieses zu integrieren

Urteilsfähigkeit

Durch sorgfältiges Abwägen die „richtigen“ Schlüsse ziehen, die Selbständigkeit der Urteilsbildung tritt darin zutage, dass das gefundene Urteil lückenlos und sachlich begründet werden kann

Überblick

Fähigkeit, auch bei komplexen Sachverhalten und Herausforderungen „den roten Faden“ nicht zu verlieren und die Übersicht zu behalten; Vermögen, Prioritäten und Schwerpunkte zu erkennen.“

- II. Die Änderungen unter der Ziffer I. 2. treten rückwirkend zum 1. November 2007 in Kraft. Die Änderungen unter den Ziffern I. 1., 3. bis 7., 9. bis 12. treten rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Die Änderungen unter der Ziffer I. 8. treten am 1. April 2008 in Kraft.

Köln, den 16. Juni 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 145 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 10. März 2008 beschlossen:

I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 18. April 1991 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991 Nr. 143 S. 181 ff.), zuletzt geändert am 17. November 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007 Nr. 8 S. 13 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Teilt der Auszubildende dem Auszubildenden die erforderlichen Angaben für eine vermögenswirksamen Leistung (§ 11 Abs. 7 Satz 2) nicht mit, erhält er auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe der vermögenswirksamen Leistung (§ 11 Abs. 7 Satz 1) zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß Satz 1 durchgeführt wird. Die monatliche Zulage im Sinne des Satzes 2 ist kein zusatzversorgungs-pflichtiges Entgelt.“

II. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Köln, den 16. Juni 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 146 Bildung einer Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln

I. Die durch Errichtungsgesetz gebildete Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01. April 2007, Nr. 106) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel des Errichtungsgesetzes werden die Worte „im Wege der Dispens abweichend von § 1 Abs. 2 der KODA-Ordnung“ gestrichen.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Kommission

Für den gemäß § 1a Abs. 2 MAVO zusammengefassten Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln wird eine eigene Kommission im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Grundordnung gebildet (Dombau-KODA).

3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Anwendung der KODA-Ordnung

Für die Dombau-KODA gilt im Übrigen, unbeschadet der Bestimmungen der durch bischöfliches Gesetz in Kraft gesetzten

„Geschäftsordnung für die Dombau-KODA“ entsprechend der Veröffentlichung im Amtsblatt für das Erzbistum Köln vom 01.04.2007, die KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Dombau-KODA wird mit Wirkung ab 01. April 2007 errichtet und die Regelungen in Kraft gesetzt.

II. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01. April 2007 in Kraft.

Köln, den 28. Mai 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 147 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)

I. Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 2008 die Änderung der „Vereinbarung über Lohnstruktur, Lohnnebenleistungen und Lohnsteigerungen in der Dombauhütte der Hohen Domkirche zu Köln“ vom 19. Juni 2000 in der aktuellen Fassung beschlossen.

Der volle Wortlaut des Beschlusses wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist beim Vorsitzenden der Dombau-KODA einzusehen.

II. Der oben genannte Beschluss tritt zum 01. Juni 2008 in Kraft.

Köln, den 05. Juni 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 148 Nutzungsentschädigungen für den Gebrauch von Räumlichkeiten der deutschen Kirchengemeinden durch die Internationale Katholische Seelsorge (IKS) für das Haushaltsjahr 2009.

Die Bewirtschaftung der IKS setzte sich in den vergangenen Jahren aus vielen Geldmitteln zusammen, die von unterschiedlichen Abteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariates gewährt wurden.

Um Transparenz und Einheitlichkeit und Gerechtigkeit bei der Bemessung der Nutzungsentschädigung an die Kirchengemeinden in der Erzdiözese Köln zu erreichen, werden nachfolgende Kategorien gebildet:

Kategorie A: Bistumseigene Immobilien erhalten 4,— € pro m² und Monat

Kategorie B 1: Pfarreigene Immobilien zur ausschließlichen Nutzung durch Mission /Seelsorgestelle erhalten ebenfalls 4,— € pro Monat

Kategorie B 2: Pfarreigene Immobilien zur ausschließlichen Nutzung durch Mission /Seelsorgestelle, bei

denen keine Veräußerung möglich ist, erhalten 3,— € pro Monat

Kategorie C: Pfarreigene Immobilien zur Mitbenutzung durch Mission / Seelsorgestelle erhalten:

1. bis 100 m² pauschal 20,— € pro Nutzung; einmalige Nutzung pro Woche ohne Berechnung

2. 100 – 500 m² pauschal 40,— € pro Nutzung; einmalige Nutzung pro Woche ohne Berechnung

3. ab 500 m² pauschal 80,— € pro Nutzung; einmalige Nutzung pro Woche ohne Berechnung

Kategorie D: Kirchennutzung durch Mission / Seelsorgestelle pauschal 25,— € pro Nutzung; einmalige Nutzung pro Woche ohne Berechnung

Für die geordnete Bewirtschaftung werden künftig nur noch schriftliche Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen. Vorhandene mündliche Nutzungsverträge werden in eine „einheitliche Schriftform“ gebracht.

Diese Neuregelung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Köln, den 20. Juni 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 149 Ergänzung zur Urkunde vom 14.11.2007 über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Maria Königin, St. Elisabeth, St. Johann Baptist im Dekanat Bergisch Gladbach, Seelsorgebereich Refrath/Frankenforst

**Ergänzung zur
URKUNDE
vom 14.11.2007**

über die Neuordnung der Kirchengemeinden
(Pfarrgemeinden)

St. Maria Königin
St. Elisabeth
St. Johann Baptist

im Dekanat Bergisch Gladbach
Seelsorgebereich Refrath/Frankenforst

**Grundvermögen
der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist**

Die Aufzählung zu Punkt 2 der obigen Urkunde wird um einen Eintrag ergänzt:*

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung	Anmerkung
Refrath	3038	Fabrikfonds	Stiftung Kolter
	2859	Pfarrfonds	
	762	Stiftungsfonds	
	2860	Stiftungsfonds	
	3001	ohne Angabe	
*Thurn-Strunden	10152	Fabrikfonds	

Köln, den 10. April 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde vom 10.04.2008 als Ergänzung zur Urkunde vom 14.11.2007 über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)

St. Maria Königin
St. Elisabeth
St. Johann Baptist

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 22. April 2008

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Müchler)

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 150 Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

Köln, den 21. Juni 2008

In einem neuerlichen BMF-Schreiben vom 31.03.2008 wurde zwar die Übergangsfrist für die Verwendung der bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.

Nachfolgend veröffentlichen wir jedoch unsere aktuell überarbeiteten Muster für Zuwendungsbestätigungen, die zum Gebrauch durch die Pfarrämter auch im Meldewesenprogramm e-mip ab dem 01.07.2008 freigeschaltet sind.

Die bisherigen „Hinweise für Kirchengemeinden und Gemeindeverbände als Spendenempfänger, herausgegeben vom

Erzbistum Köln – Generalvikariat, 1/2001“ (sogenannte Blaue Broschüre) werden z. Zt. überarbeitet und stehen voraussichtlich bis zum 01. September 2008 zur Verfügung.

Die Pfarrämter werden gebeten, die im e-mip hinterlegten Formulare für Geld- bzw. Sachzuwendungen für alle Spenden im Rahmen der vorgeschriebenen Diözesankollekten zu verwenden. Die entsprechenden Spendenempfänger sind elektronisch hinterlegt.

Bei Spenden außerhalb dieser regulären Kollekten, die den Pfarrämtern treuhänderisch zur Weiterleitung übergeben werden, sind die Freistellungsangaben des entsprechenden Zuwendungsempfängers einzutragen. Sollten Ihnen die Freistellungsangaben nicht bekannt sein, sind diese beim Empfänger zu erfragen.

Muster 1: Geldzuwendung

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person oder inländischen öffentl. Dienststelle):

Katholische Kirchengemeinde _____ Lfd. Nr. _____
_____ Jahr _____

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

**Name und
Anschrift
des Zuwendenden**

Anschriftenfeld für
Fensterumschlag

Wert der Zuwendung in Ziffern	Tag der Zuwendung
in Buchstaben	

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung steuerbegünstigter kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 52–54 der Abgabenordnung verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns **unmittelbar** für die obigen Zwecke **verwendet**.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an

weitergeleitet

die/der vom Finanzamt _____ StNr. _____ mit Bescheid vom _____ / vorläufiger Bescheinigung vom _____ als begünstigte/r Empfänger/in anerkannt ist.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Zuwendungsempfängers/Siegel der Kirchengemeinde)

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 – BStBl I S. 884).

Muster 2: Sachzuwendung

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person oder inländischen öffentl. Dienststelle):

Katholische Kirchengemeinde _____ Lfd. Nr. _____
Jahr _____

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: Sachzuwendung

**Name und
Anschrift
des Zuwendenden**

Anschriftsfeld für
Fensterumschlag

Wert der Zuwendung in Ziffern	Tag der Zuwendung
in Buchstaben	

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung steuerbegünstigter kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 52–54 der Abgabenordnung verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns **unmittelbar** für die obigen Zwecke **verwendet**.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an

_____ **weitergeleitet**

die/der vom Finanzamt _____ StNr. _____ mit Bescheid vom _____
/ vorläufiger Bescheinigung vom _____ als begünstigte/r Empfänger/in
anerkannt ist.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Zuwendungsempfängers/Siegel der Kirchengemeinde)

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs.1 Nr.9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Nr. 151 Ökumenische Bistumskommission

Köln, den 21. Mai 2008

Der Erzbischof hat folgende Mitglieder der Ökumenischen Bistumskommission entpflichtet:
Bahne Thomas, Pfarrer
von Steinitz Msgr. Dr. Peter, Pfarrer

Für den Rest der Amtsperiode der Ökumenischen Bistumskommission, das heißt bis zum 31.12.2009, hat der Erzbischof
Msgr. Rainald Peter Krischer in die Kommission berufen.

Nr. 152 Umbenennung des Aufgabenbereichs „Seelsorge an fremdsprachigen Katholiken“

Köln, den 20. Juni 2008

Um Aufgabe und Ausrichtung deutlicher werden zu lassen, führt der Aufgabenbereich „Seelsorge an fremdsprachigen Katholiken“ (früher Ausländerseelsorge) zukünftig den Namen „Internationale katholische Seelsorge“.

Ebenso wird die „Fremdsprachige Jugendseelsorge im Erzbistum Köln“ umbenannt in „Internationale katholische Jugendseelsorge“. Die Internationale katholische Jugendseelsorge ist zukünftig in den Räumen des Generalvikariates angesiedelt.

Nr. 153 Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit den Anforderungen des Nichtraucherschutzes im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln

Köln, den 16. Juni 2008

Das Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen – Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG NRW) – vom 20. Dezember 2007 (GV.NW, S. 741) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Hieraus ergeben sich rechtliche Folgen auch für den kirchlichen Bereich.

1. Unabhängig von den Bestimmungen des NiSchG NRW besteht für kirchliche Dienstgeber nach § 5 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO) die Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Dies kann insbesondere durch Dienstanweisungen erfolgen.
2. Einrichtungen und Institutionen des kirchlichen Hoheitsbereiches werden von den Bestimmungen des NiSchG NRW grundsätzlich nicht erfasst. Etwas anderes gilt nur in den vom Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen. Insbesondere folgende katholische Einrichtungen unterfallen deshalb den Bestimmungen des NiSchG NRW:
 - a) Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 SGGb V (§ 2 Abs. 2 NiSchG NRW).
 - b) Heime i. S. d. Heimgesetzes (§ 2 Abs. 2 NiSchG NRW).
 - c) Studentenwohnheime (§ 2 Abs. 2 NiSchG NRW).
 - d) Einrichtungen der freien Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (§ 2 Abs. 3 lit. b NiSchG NRW). Hierzu gehören insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten).

- e) Schulen, soweit es sich um Schulen i. S. d. § 6 Abs. 1 SchulG NRW handelt (§ 2 Abs. 3 lit. a NiSchG NRW). Hierunter fallen insbesondere die Gymnasien, Realschulen und Berufskollegs in katholischer Trägerschaft.
- f) Bildungshäuser, soweit es sich um Einrichtungen der Erwachsenenbildung handelt (§ 2 Abs. 3 lit. c NiSchG NRW).
- g) Hochschulen und Fachhochschulen gem. § 2 Abs. 3 lit. d) NiSchG NRW.
- h) Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Auf-
führung und Ausstellung künstlerischer, unterhalten-
der, Freizeit gestaltender oder historischer Inhalte oder
Werke dienen (§ 2 Abs. 5 NiSchG NRW). Hierzu ge-
hören insbesondere kirchliche Büchereien, Bibliotheken
und Museen.

Das Rauchen ist in diesen Einrichtungen nach Maßgabe des NiSchG NRW verboten. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Rauchverbote gem. § 1 Abs. 1 NiSchG NRW in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. Sie gelten nicht in Räumlichkeiten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind.

1. Orte, für die das gesetzliche Rauchverbot gilt, sind gem. § 5 Abs. 1 NiSchG NRW deutlich sichtbar im Eingangsbereich kenntlich zu machen; hierfür ist das Warnzeichen „Rauchen verboten“ nach Nummer 3.1 des Anhangs II der Richtlinie 92/58/EWG [...] vom 24. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 245 S. 23) zu verwenden.
2. Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbotes und die Erfüllung der Hinweispflichten sind im Rahmen ihrer Befugnisse die Leitung bzw. der Betreiber der jeweiligen Einrichtung (vgl. § 5 Abs. 2 NiSchG NRW).
3. Insbesondere kirchengemeindliche Pfarrzentren und Pfarrheime werden von den Bestimmungen des NiSchG NRW grundsätzlich nicht erfasst. Dies gilt auch, wenn diese Dritten ganz oder teilweise zur privaten Nutzung überlassen werden. Es steht der Kirchengemeinde als Trägerin der jeweiligen Einrichtung im Rahmen des ihr zukommenden Hausrechts jedoch frei, nach eigenem Ermessen geeignete Maßnahmen zum Nichtraucherschutz zu ergreifen. Ein Rauchverbot wäre grundsätzlich vom Kirchenvorstand zu beschließen. Es kann in eine bereits bestehende Hausordnung aufgenommen oder gesondert erlassen werden. Ein entsprechendes Muster ist dieser Veröffentlichung als Anlage beigelegt.

Kirchengemeindliche Pfarrzentren und Pfarrheime können ausnahmsweise dann unter die Bestimmungen des NiSchG NRW fallen, wenn sie Einrichtungen i. S. d. § 2 NiSchG NRW beherbergen. Dies gilt insbesondere für Schank- und Speisewirtschaften i. S. d. § 2 Abs. 7 NiSchG NRW, worunter alle Gaststätten i. S. d. § 1 Abs. 1 GastG, unabhängig von Betriebsart, Größe oder Anzahl der Räume, zu verstehen sind.
4. Pastoral- und Kontaktbüros fallen grundsätzlich nicht unter die Bestimmungen des NiSchG NRW. Allerdings bleiben die aus § 5 ArbStättVO resultierenden Pflichten des Dienstgebers hiervon unberührt.
5. Für dienstlich genutzte Räume eines Pfarrhauses (z. B. Sitzungsräume der kirchengemeindlichen Gremien) gilt das NiSchG NRW nicht. Es steht dem Inhaber des Hausrechtes jedoch frei, ein Rauchverbot für diese Räumlichkeiten zu verhängen.

Für die katholischen Institutionen und Einrichtungen im **rheinland-pfälzischen Teil** des Erzbistums Köln ist die im Bundesland Rheinland-Pfalz geltende gesetzliche Nichtraucherschutzregelung – Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz (NRauchSchG RP) vom 5. Oktober 2007 (GVBl 2007, 188), in Kraft getreten zum 15.02.2008 – zu berücksichtigen, so dass die vorstehenden Ausführungen nur eingeschränkt auf diese Bereiche übertragen werden können.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat Kontakt aufzunehmen. Bei Fragen zum Arbeitsschutz (§ 5 ArbStättVO, s. dazu oben Ziffer 1) steht die Hauptabteilung Verwaltung, im Übrigen die Hauptabteilung Seelsorgebereiche für Auskünfte zur Verfügung.

Anlage

Nachfolgende Musterformulierungen können separat oder im Rahmen einer bereits bestehenden Hausordnung verwendet werden:

„Rauchverbot

Das Rauchen ist [auf dem Grundstück sowie] in den vollständig umschlossenen Räumen des [Pfarrheims N.N.] verboten. Eine Ausnahme gilt nur für private Wohnräume. Ein Verstoß gegen das Rauchverbot kann mit befristetem oder dauerndem Hausverbot geahndet werden.“

oder

„Rauchverbot

Das Rauchen ist [auf dem Grundstück] sowie in den vollständig umschlossenen Räumen des [Pfarrheims N.N.] verboten. Eine Ausnahme gilt nur

a) für private Wohnräume sowie

b) umschlossene Räume, solange diese Dritten zur vorübergehenden privaten Nutzung überlassen werden.

Ein Verstoß gegen das Rauchverbot kann mit befristetem oder dauerndem Hausverbot geahndet werden.“

Nr.154 Werkbuch „Versammelt in seinem Namen“

Köln, den 01. Juni 2008

Der hl. Ignatius fordert die Christen auf, „sonntäglich zu leben“: In der sonntäglichen Feier des Paschamysteriums in

der Eucharistie begegnen sie dem Herren, so dass „sie jeden anderen Tag in Übereinstimmung mit dem Leben können, was sie am Tag des Herrn gefeiert haben“ (Nachsynodales Schreiben Sacramentum Caritatis, 2007, Nr. 73). Auch die Gottesdienste an den Wochentagen leben von der Begegnung mit dem auferstandenen Herrn. Dies gilt vor allem für die Messfeier an Werktagen, doch darüber hinaus immer dann, wenn Gläubige in Gemeinschaft mit der Kirche zu einem Gottesdienst zusammenkommen. Hierzu zählt die Tagzeitenliturgie, die seit kirchlicher Frühzeit das Morgen- und Abendlob als Gottesdienst der Gemeinde feiert. Auch hier vollzieht Christus das Werk der Erlösung (vgl. Allgemeine Einführung in das Stundengebet, Nr. 13). Als weitere werktägliche Gottesdienstform finden sich bereits in neutestamentlicher Zeit eigenständige Feiern, bei denen das Wort Gottes im Mittelpunkt steht. Hier erfährt die Gemeinde Gottes Gegenwart in seinem Wort und antwortet mit Lob, Dank und Bitte. Daneben kennt die Kirche auch traditionelle Gebetsgottesdienste wie Andachten, Rosenkranzgebet und Kreuzweg.

Damit der Quell der Liturgie, aus dem die Kirche lebt (vgl. Konzilskonstitution Sacrosanctum Concilium, Nr. 10), nicht versiegt, und der Lobpreis auch an Wochentagen in unseren Gemeinden nicht verstummt, wurde im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenzen das Werkbuch „Versammelt in seinem Namen“ veröffentlicht. Es enthält Feiern der Tagzeitenliturgie, Wort-Gottes-Feiern und Andachten. Im Geleitwort, das auch Joachim Kardinal Meisner unterschrieben hat, heißt es: „Die im Buch vorgestellten Gottesdienste sind als Modelle zu verstehen, die aufzeigen möchten, wie auch heute in vielfältiger und lebendiger Weise in den Gemeinden an Wochentagen Gottesdienst gefeiert werden kann – gerade auch dann, wenn die tägliche Messfeier nicht mehr möglich ist.“

Versammelt in seinem Namen. Tagzeitenliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten an Wochentagen. Werkbuch, hrsg. von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier 2008. Auslieferung über:

VzF Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 26 28, 54216 Trier, Tel. (06 51) 9 48 08 50, Fax: (06 51) 9 48 08 33,

E-Mail: dli@liturgie.de, Best.-Nr. 5291.

Personalia

Nr. 155 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde am 30. Mai 2008, dem Hochfest des Hl. Herzens Jesu zu Priestern geweiht:

Herr Tobias Hopmann, Heimatgemeinde St. Jacobus in Hilden, Herr Michael Mohr, Heimatgemeinde St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld,

Herr Tobias Schwaderlapp, Heimatgemeinde St. Servatius in Bonn-Friesdorf,

Herr René Stockhausen, Heimatgemeinde St. Laurentius in Asbach,

Herr Andreas Süß, Heimatgemeinde St. Gereon in Monheim am Rhein,

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:

01.06. *Herr Kreisdechant Msgr. Anno Burghof* – für die Dauer von sechs Jahren – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Kreisdechanten des neuen Kreisdekanates des Rhein-Sieg-Kreises.

01.06. *Herr Dechant Max Offermann* – für die Dauer von sechs Jahren – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum stellvertretenden Kreisdechanten des neuen Kreisdekanates des Rhein-Sieg-Kreises.

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

20.05. *Herr Dechant Christian Hermanns* für die Dauer von sechs Jahren – unter Beibehaltung seiner bisherigen

Aufgaben – zum Dechanten des Dekanates Bedburg/Bergheim

- 20.05. *Herr Pfarrer Michael König* für die Dauer von sechs Jahren – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Definitor im Dekanat Bedburg/ Bergheim.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 15.05. *Pater Gerd Willi Bergers* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen zum Pfarrer an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Marienheide, St. Johannes Baptist in Marienheide-Gimborn im Seelsorgebereich „Marienheide“ des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.
- 16.05. *Herr Kaplan Silvio Eick* mit Wirkung vom 01. August 2008 zum Pfarrvikar mit dem Titel „Pfarrer“ an den Pfarreien St. Germanus in Wesseling, Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich A des Dekanates Wesseling.
- 16.05. *Pater Jean Elex Normil CS* mit Wirkung vom 01. Mai 2008 im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge zum kommissarischen Leiter der Mission cum cura animarum der italienischsprachigen Katholiken in Düsseldorf im Erzbistum Köln.
- 19.05. *Herr Kaplan Wolfgang Biedašek* mit Wirkung vom 01. August 2008 zum Kaplan an den Pfarreien St. Joseph und St. Norbert in Köln-Dellbrück, St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno Köln-Holweide im Seelsorgebereich „B“ des Dekanates Köln-Dünnwald.
- 19.05. *Herr Kaplan Guido Dalhaus* mit Wirkung vom 01. August 2008 zum Kaplan an den Pfarreien St. Cosmas und Damian in Köln-Weiler, St. Elisabeth in Köln-Pesch, St. Martinus in Köln-Esch im Seelsorgebereich „Kreuz-Köln-Nord“ des Dekanates Köln-Worringen.
- 19.05. *Herr Kaplan Michael Eichinger* mit Wirkung vom 01. August 2008 zum Kaplan an den Pfarreien St. Quirinus und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch, St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl, Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch im Seelsorgebereich „Mauenheim/Niehl/Weidenpesch“ des Dekanates Köln-Nippes.
- 19.05. *Herr Pfarrer Josef Eßer* mit Wirkung vom 01. Juli 2008 bis Ablauf des 30. Juni 2009 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Vitalis in Köln-Müngersdorf und St. Pankratius in Köln-Junkersdorf und St. Joseph und Christi Auferstehung in Köln-Braunsfeld/Lindenthal-Melaten im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Köln-Lindenthal.
- 19.05. *Pater Joseph Georgekutty CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. August 2008 zum Kaplan an den Pfarreien St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Willibrordus in Bedburg Kirdorf-Blerichen, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten, St. Lambertus in Bedburg im Seelsorgebereich „Stadt Bedburg“ des Dekanates Bedburg/Bergheim.
- 19.05. *Herr Kaplan Hendrik Hülz* mit Wirkung vom 01. August 2008 zum Kaplan an den Pfarreien St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen, St. Martinus in Kaarst, St. Antonius in Kaarst-Vorst im Seelsorgebereich A des Dekanates Neuss-Nord.
- 19.05. *Herr Pfarrer Rainer Kalina* unter Annahme des Verzichtes und Entpflichtung als Pfarrer an den Pfarreien St. Lucia in Elsdorf-Angelsdorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf und als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Oberembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf, St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf im Seelsorgebereich „Elsdorf“ des Dekanates Bedburg/Bergheim mit Wirkung vom 01. August 2008 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld, St. Martin in Much im Seelsorgebereich „Much“ des Dekanates Neunkirchen.
- 19.05. *Herr Kaplan Michael Köster* mit Wirkung vom 01. August 2008 zum Kaplan an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Marien in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld, St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich B des Dekanates Wuppertal.
- 19.05. *Herr Kaplan Malwin März* mit Wirkung vom 01. August 2008 zum Kaplan an den Pfarreien Christ König in Neuss, Heilig Geist in Neuss-Weißenberg, St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang, St. Joseph in Neuss-Weißenberg im Seelsorgebereich D des Dekanates Neuss-Nord.
- 19.05. *Pater Abraham Muttethazhathu MCBS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. September 2008 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Joseph in Bergisch Gladbach-Heidkamp, St. Johannes der Täufer in Bergisch Gladbach-Herrenstrunden, St. Severin in Bergisch Gladbach-Sand, St. Antonius Abbas in Bergisch Gladbach-Herkenrath im Seelsorgebereich „Lerbach-Strunde“ des Dekanates Bergisch Gladbach.
- 19.05. *Herr Kaplan Ralf Neukirchen* mit Wirkung vom 01. August 2008 zum Kaplan an der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim im Dekanat Pulheim.
- 19.05. *Herr Pfarrer Klaus Nickl* unter Annahme des Verzichtes und Entpflichtung als Pfarrer an der Pfarrei St. Michael in Wuppertal-Elberfeld und als Rektoratspfarrer an der Pfarrei St. Maria Hilf in Wuppertal-Dönberg sowie als Pfarrvikar an den Pfarreien Herz Jesu in Wuppertal-Elberfeld, Christ König in Wuppertal-Elberfeld im Seelsorgebereich „Elberfeld-Nord“ des Dekanates Wuppertal mit Wirkung vom 01. August 2008 zum Pfarrvikar an den Pfarreien Christ König in Neuss, Heilig Geist in Neuss-Weißenberg, St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang, St. Joseph in Neuss-Weißenberg im Seelsorgebereich D des Dekanates Neuss-Nord.
- 19.05. *Herr Pfarrer Dr. Peter Schmedding* mit Wirkung vom 01. Juli 2008 für die Dauer von drei Jahren zum Subsidiar an den Pfarreien St. Servatius in Köln-Ostheim, Zu den Hl. Engeln in Köln-Ostheim, Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath, St. Cornelius in Köln-Rath-Heumar und St. Adelheid in Köln-Neubrück im Seelsorgebereich „Am Heumarer Dreieck“ des Dekanates Köln-Deutz.
- 19.05. *Herr Prof. Dr. Johannes Stöhr* weiterhin bis Ablauf des 31. März 2009 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Pantaleon in Köln im Seelsorgebereich D des Dekanates Köln-Mitte.
- 19.05. *Herr Pfarrer Msgr. Hans Thüsing* weiterhin bis Ablauf des 30. Juni 2009 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Brühl.

- 19.05. *Pater Joseph Vadakkekara CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. August 2008 zum Kaplan an den Pfarreien St. Nikolaus von Tolentino in Rösrath, St. Servatius in Rösrath-Hoffnungsthal im Seelsorgebereich „Rösrath“ des Dekanates Overath.
- 19.05. *Herr Kaplan Tobias Zöller* mit Wirkung vom 01. August 2008 zum Kaplan an den Pfarreien St. Nikolaus in Haan-Gruiten, St. Chrysanthus und Daria in Haan im Seelsorgebereich „Haan/Gruiten“ des Dekanates Hilden.
- 20.05. *Herr Kaplan Daniel Schilling* mit Wirkung vom 01. August 2008 zum Kreisjugendseelsorger im Kreisdekanat Mettmann und zum Subsidiar an den Pfarreien St. Christophorus in Ratingen-Burscheid, St. Bartholomäus in Ratingen-Hösel und St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars in Ratingen-Lintorf im Seelsorgebereich „Angerland“ Dekanat Ratingen.
- 21.05. *Herr Pfarrer Rainer Hoverath* unter Entpflichtung als Schulseelsorger an der Ursulinen-Realschule in Bornheim, Ursulinen Gymnasium in Bornheim, Rector ecclesiae der Ursulinenschulen in Bornheim und Subsidiar an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Sebastian Bornheim-Roisdorf, St. Georg in Bornheim-Widdig und St. Ägidius in Bornheim-Hersel im Seelsorgebereich „Bornheim-An Rhein und Vorgebirge“ des Dekanates Bornheim mit Wirkung vom 01. Juli 2008 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Elisabeth in Birken-Honigessen, St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, St. Marien in Mittelhof, Kreuzerhöhung in Wissen St. Katharina in Wissen-Schönstein im Seelsorgebereich „Obere Sieg“ des Dekanates Wissen.
- 21.05. *Herr Pfarrer Ulrich Kern* unter Entpflichtung als Pfarrer an den Pfarreien St. Joseph in Bergisch Gladbach-Heidkamp und St. Severin in Bergisch Gladbach-Sand im Seelsorgebereich „Lerbach-Strunde“ des Dekanates Bergisch Gladbach und Definitor im Dekanat Bergisch Gladbach mit Wirkung vom 01. September 2008 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Thomas Morus in Leverkusen-Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel und St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West im Seelsorgebereich „C“ des Dekanates Leverkusen.
- 21.05. *Herr Pfarrer Günther Liewerscheidt* mit Wirkung vom 01. September 2008 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Severin in Brühl-Schwadorf, St. Pantaleon in Brühl-Badorf, St. Pantaleon in Brühl-Pingsdorf im Seelsorgebereich A des Dekanates Brühl.
- 21.05. *Herr Pfarrer Wolfgang Pütz* unter Entpflichtung als Stadtjugendseelsorger im Stadtdekanat Leverkusen und Pfarrvikar an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Thomas Morus in Leverkusen-Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel und St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West im Seelsorgebereich „C“ des Dekanates Leverkusen mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 zum Schulseelsorger an der Ursulinen-Realschule in Bornheim, Ursulinen Gymnasium in Bornheim, Rector ecclesiae der Ursulinenschulen in Bornheim und Subsidiar an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Sebastian Bornheim-Roisdorf, St. Georg in Bornheim-Widdig, St. Ägidius in Bornheim-Hersel im Seelsorgebereich „Bornheim-An Rhein und Vorgebirge“ des Dekanates Bornheim.
- 21.05. *Herr Pfarrer Franz-Josef Steffl* unter Entpflichtung als Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Troisdorf, Leiter des Pfarrverbandes und Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Troisdorf/Altenrath“ als Seelsorger gemäß Can. 517 § 1 CIC und Pfarrvikar an den Pfarreien im Seelsorgebereich A des Dekanates Troisdorf mit Wirkung vom 01. August 2008 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus in Meckenheim-Ersdorf, St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Martin in Meckenheim-Wormersdorf im Seelsorgebereich „Meckenheim“ des Dekanates Meckenheim/Rheinbach.
- 26.05. *Herr Pfarrer Gerhard Schröder* weiterhin bis zum Ablauf des 30. Juni 2009 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Benediktus in Düsseldorf-Heerd/Lörick und St. Antonius in Düsseldorf-Ober- und Niederkassel im Seelsorgebereich „D“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerd
- 26.05. *Herr Pfarrer Karl Ernst Sebastian* für die Zeit vom 01. September 2008 bis Ablauf des 31. August 2009 zum Hausegeistlichen am Caritas Altenzentrum St. Maternus in Köln-Rodenkirchen und am Matthias-Pullem-Haus in Köln-Sürth und zum Subsidiar an der Pfarrei St. Joseph und St. Remigius in Köln des Dekanates Köln-Rodenkirchen.
- 27.05. *Herr Pfarrer Michael Bock* unter Entpflichtung als Seelsorger gem. Can 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Suitbertus in Solingen, St. Josef in Solingen-Krahenhöhe und St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid und St. Martinus in Solingen-Burg im Seelsorgebereich „Solingen-Süd“ des Dekanates Solingen mit Wirkung vom 01. August 2008 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel und St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn im Seelsorgebereich „Wuppertaler-Westen“ des Dekanates Wuppertal.
- 27.05. *Herr Pfarrer Msgr. Helmut Daniels* unter Entpflichtung als Subsidiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Leverkusen unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben mit Wirkung vom 16. August 2008 zum Pfarrvikar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Leverkusen.
- 27.05. *Herr Pfarrer Dr. Clemens Dreike* mit Wirkung vom 01. August 2008 – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Krankenhauspfarrer am Florenz Nightingale-Krankenhaus Kaiserswerther Diakonie zum Schulseelsorger am Friedrich-Spee-Kolleg in Neuss und zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maria Königin in Düsseldorf-Lichtenbroich, Hl. Familie in Düsseldorf, St. Bruno in Düsseldorf-Unterrath und St. Maria unter dem Kreuze in Düsseldorf-Unterrath im Seelsorgebereich „B“ des Dekanates Düsseldorf-Nord.
- 27.05. *Pater Edmund Klein MSF* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – unter Annahme des Verzichtes

- und Entpflichtung als Pfarrer an der Pfarrei St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang und Pfarrvikar an den Pfarreien Christ König in Neuss, Heilig Geist in Neuss-Weißenberg und St. Joseph in Neuss-Weißenberg im Seelsorgebereich „D“ des Dekanates Neuss-Nord mit Wirkung vom 01. August 2008 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Maurinus in Leverkusen-Lützenkirchen und St. Maria Königin in Leverkusen-Quettingen im Seelsorgebereich „Lützenkirchen/Quettingen“ des Dekanates Leverkusen.
- 27.05. *Pater Konrad Körner OFMConv.* mit Wirkung vom 01. Mai 2008 im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen zum Subdiakon an der Pfarrei St. Kolumba in Köln im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Köln-Mitte.
- 27.05. *Herr Pfarrer Günther Stein* unter Annahme des Verzichtes und Entpflichtung als Pfarrer an der Pfarrei St. Marien in Wuppertal-Barmen, Rektoratspfarrer an der Pfarrei St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld und Pfarrvikar an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich „B“ des Dekanates Wuppertal mit Wirkung vom 01. September 2008 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Katharina in Köln-Godorf, St. Servatius in Köln-Immendorf, St. Blasius in Köln-Meschenich und Hl. Drei Könige in Köln-Rondorf im Seelsorgebereich „Köln-Rund um Immendorf“ des Dekanates Köln-Rodenkirchen.
- 27.05. *Herr Pfarrer Bruno Wegener* weiterhin bis Ablauf des 31. Mai 2009 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Agnes in Köln, St. Kunibert in Köln und St. Ursula in Köln im Seelsorgebereich „Köln-Innenstadt-Nord“ des Dekanates Köln-Mitte.
- 27.05. *Herr Dechant Msgr. Gerhard Webling* unter Annahme des Verzichtes und Entpflichtung als Dechant des Dekanates Wesseling, Leiter des Pfarrverbandes, Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes, Pfarrer an den Pfarreien Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich und als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Germanus in Wesseling, St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich A des Dekanates Wesseling mit Wirkung vom 01. August 2008 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch im Seelsorgebereich D des Dekanates Euskirchen.
- 28.05. *Herr Pfarrer Markus Hoitz* unter Annahme des Verzichtes und Entpflichtung als Rektoratspfarrer an der Pfarrei St. Johannes i.d. Neuen Stadt in Köln im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Köln-Worringen mit Wirkung vom September 2008 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Briccius in Köln-Merkenich, Christi-Verklärung in Köln-Heimersdorf und der Rektoratspfarre St. Johannes i.d. Neuen Stadt in Köln im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Köln-Worringen.
- 30.05. *Herr Neupriester Tobias Hopmann* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel, St. Joseph in Lindlar-Linde, St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich „Lindlar“ des Dekanates Wipperfürth.
- 30.05. *Herr Pfarrer Wolfram Knitter* unter Entpflichtung als Seelsorger gemäß Can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus in Troisdorf, St. Georg in Troisdorf-Altenrath, St. Maria Königin in Troisdorf im Seelsorgebereich A des Dekanates Troisdorf mit Wirkung vom 01. August 2008 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 30.05. *Herr Neupriester Michael Mohr* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Pius X. in Neuss im Seelsorgebereich F des Dekanates Neuss-Süd.
- 30.05. *Herr Neupriester Tobias Schwaderlapp* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien Mater Dolorosa in Düsseldorf-Flehe, St. Blasius in Düsseldorf-Hamm, St. Dionysius in Düsseldorf-Volmerswerth im Seelsorgebereich C des Dekanates Düsseldorf-Süd.
- 30.05. *Herr Neupriester René Stockhausen* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Marien im Seelsorgebereich F des Dekanates Neuss-Süd.
- 30.05. *Herr Neupriester Andreas Süß* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf, St. Georg in Bornheim-Widdig, St. Ägidius in Bornheim-Hersel im Seelsorgebereich „Bornheim – An Rhein und Vorgebirge“ des Dekanates Bornheim.
- 01.06. *Herr Pfarrer Dirk Baumhof* unter Entpflichtung als Präses der Kolpingsfamilie Oberpleis, Pfarrvikar an den Pfarreien St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter Thomasberg-Heisterbacherrott, Zur Schmerzhafte Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach sowie Pfarrer an den Pfarreien St. Margareta in Königswinter-Stieldorf, St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich E des Dekanates Königswinter mit Wirkung vom 01. Juni 2008 zum Pfarrer an der Pfarrei St. Johannes v.d.L. Tore in Troisdorf-Sieglar und zum Rektoratspfarrer an den Rektoratspfarreien St. Peter und Paul in Troisdorf-Eschmar, Herz Jesu in Troisdorf Friedrich-Wilhelmshütte im Seelsorgebereich „Troisdorf-Sieglar“ des Dekanates Troisdorf.
- 09.06. *Herr Pfarrer Michael Hülsmann* unter Annahme des Verzichtes und Entpflichtung als Pfarrer an der Pfarrei St. Johannes der Täufer in Hennef-Uckerath im Seelsorgebereich „Hennef-Ost“ des Dekanates Eitorf/Hennef mit Wirkung vom 01. Juli 2008 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an der vorgenannten Pfarrei.
- 09.06. *Herr Pfarrer Heribert Müller* unter Entpflichtung als Seelsorger gem. Can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen, Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth im Seelsorgebereich „Efferen/Hermülheim“ des Dekanates Hürth mit Wirkung vom 01. August 2008 zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 11.06. *Herr Pfarrer Msgr. Winfried Auel* unter Entpflichtung als Seelsorger gemäß Can. 517 § 1 CIC mit Wirkung vom 01. August 2008 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Georg in Grevenbroich Neu-Elfgen, St. Peter und Paul in Grevenbroich, St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen,

St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf im Seelsorgebereich „Grevenbroich-Elsbach/Erft“ des Dekanates Grevenbroich.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 15.05. *Herrn Pfarrer Msgr. Rolf Breitenbruch* mit Ablauf des 31. Juli 2008 als Leiter des Pfarrverbandes Engelskirchen, Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Engelskirchen, Pfarrverweser an den Pfarreien St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth, St. Peter und Paul in Engelskirchen sowie als Rektoratspfarrverweser an den Pfarreien St. Mariä Namen in Engelskirchen-Osberghausen, Herz Jesu in Engelskirchen-Loope im Seelsorgebereich „Engelskirchen“ des Dekanates Gummersbach/Waldbröl entpflichtet, in den Ruhestand versetzt und für die Dauer von drei Jahren zum Subsidiar an den vorgenannten Pfarreien ernannt.
- 20.05. *Herrn Pfarrer Peter Bellinghausen* als Pfarrer an der Pfarrei St. Heribert in Köln-Deutz und als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit in Köln-Poll, im Seelsorgebereich „Deutz/Poll“ Dekanat Köln-Deutz entpflichtet und mit Wirkung vom 01. September 2008 zur Übernahme einer Seelsorgeaufgabe in der Militärseelsorge freigestellt.
- 20.05. *Herrn Pfarrer Markus Bosbach* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 14. August 2008 vom Amt des Dechanten des Dekanates im Dekanat Ratingen entpflichtet.
- 20.05. Den Verzicht von *Herrn Pfarrer Paul-Ludwig Spies* angenommen als Pfarrer an St. Antonius in Düsseldorf, St. Peter in Düsseldorf, Pfarrvikar an St. Apollinaris in Düsseldorf, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf und St. Pius X in Düsseldorf-Lierenfeld im Seelsorgebereich A Dekanat Düsseldorf-Süd entpflichtet und mit Ablauf des 30. Juni 2008 in den Ruhestand versetzt.
- 26.05. *Frater Stephan Lipke Nov. SJ* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin freigestellt für die Ablegung der ersten Gelübde am 14. September 2008 bis zu den letzten Gelübden bei der Deutschen Provinz der Jesuiten SJ in München.
- 26.05. *Herrn Pfarrer Msgr. Hellmut Schüller* als Schulseelsorger am Suitbertus-Gymnasium in Düsseldorf und als Rector ecclesiae der Kapelle am Suitbertus-Gymnasium in Düsseldorf entpflichtet mit Wirkung vom 01. August 2008 in den Ruhestand versetzt und für die Dauer von drei Jahren zum Subsidiar an den Pfarreien St. Katharina in Düsseldorf-Gerresheim, St. Margareta (Basilika minor) in Düsseldorf-Gerresheim, St. Maria vom Frieden und St. Konrad in Düsseldorf, St. Reinhold in Düsseldorf-Gerresheim, St. Ursula in Düsseldorf-Grafenberg und St. Cäcilia in Düsseldorf-Hubbelrath im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Düsseldorf-Ost ernannt.
- 27.05. *Herrn Pfarrer Franz Maria Werbahn* als Pfarrer an den Pfarreien St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn und als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Mariä Empfängnis und St. Ludger im Seelsorgebereich „Wuppertaler-Westen“ des Dekanates Wuppertal entpflichtet und – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – für die Zeit vom 01. August 2008 bis 31. Dezember 2008 beurlaubt.
- 11.06. *Pater Andreas Kohlbrecher OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit sofortiger Wirkung als Pfarrvikar an den Pfarreien Herz Jesu in Bonn-

Lannedorf, St. Severin in Bonn-Mehlem, St. Martin in Bonn-Muffendorf, St. Albertus Magnus in Bonn-Pennenfeld und Frieden Christi in Bonn-Heiderhof im Seelsorgebereich Bad Godesberg-Süd des Dekanates Bonn-Bad Godesberg entpflichtet.

- 11.06. *Herrn Pfarrer Willi Steinfort* mit Ablauf des 31. Juli 2008 vom Amt des Definitors im Dekanat Düsseldorf-Ost entpflichtet.
- 16.06. *Pater Vilmar Orsolin CS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – mit Ablauf des 30. Juni 2008 als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Adulfus in Düsseldorf-Pempelfort, Hl. Geist in Düsseldorf-Pempelfort, Herz Jesu in Düsseldorf-Derendorf, St. Lukas in Düsseldorf, St. Rochus in Düsseldorf, Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf im Seelsorgebereich „B“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt und als Leiter an der Spanischen Katholischen Mission in Düsseldorf im Erzbistum Köln entpflichtet.

Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:

- 01.06. *Herr Pfarrer Dirk Baumhof* Katholischer Kirchengemeindeverband „Troisdorf-Sieglar“.

Zum Leiter eines Pfarrverbandes wurde ernannt am:

- 01.06. *Herr Pfarrer Dirk Baumhof* bis zum 31. Dezember 2008 im Seelsorgebereich „Troisdorf-Sieglar“ des Dekanates Troisdorf.

Es starb im Herrn am:

- 16.05. *Diakon i. R. Petrus Herbert Bürger*, 86 Jahre.
24.05. *Pater Guido Maria van Eijl OFM Conv.*, 75 Jahre.
02.06. *Herr Pfarrer Pedro Bermejo*, 73 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 14.05. *Frau Kerstin Brokhage*, Pastoralreferentin, mit Wirkung vom 01. August 2008 als Pastoralreferentin in der Krankenhausesseelsorge in der Rhein-Sieg-Klinik in Nümbrecht.
- 15.05. *Frau Martina Kött*, Gemeindefeferentin, mit Wirkung vom 01. August 2008 als Gemeindefeferentin in der Krankenhausesseelsorge an den Kliniken des HSM-Verbundes in Köln St. Marien-Hospital in Köln, St. Franziskus-Hospital in Köln-Ehrenfeld, St. Vinzenz-Hospital in Köln-Nippes, Heilig Geist-Krankenhaus in Köln-Longerich.
- 15.05. *Frau Ute Thiele-Roth*, Gemeindefeferentin, mit Wirkung vom 01. August 2008 als Gemeindefeferentin an den Pfarreien St. Peter und Paul in Troisdorf-Eschmar, Herz Jesu in Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, St. Johannes v. d. L. Tore im Seelsorgebereich „Troisdorf-Sieglar“ des Dekanates Troisdorf.
- 28.05. *Frau Angela Burk*, Gemeindeassistentin, mit Wirkung vom 01. September 2008 bis zum 31. August 2010 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Dionysius in Monheim-Baumberg, St. Gereon in Monheim im Seelsorgebereich „Monheim und Baumberg“ des Dekanates Langenfeld/Monheim.
- 28.05. *Frau Katharina Halbach*, Pastoralassistentin, mit Wirkung vom 01. September 2008 bis zum 31. August 2010 als Pastoralassistentin an den Pfarreien St. Katharina in Hürth, St. Wendelinus in Hürth-

- Berrenrath, St. Martinus in Hürth-Fischenich, St. Johannes Baptist in Hürth-Kendenich im Seelsorgebereich „Hürther Ville“ des Dekanates Hürth.
- 28.05. *Herr Thomas Johannsen*, Gemeindeassistent, mit Wirkung vom 01. September 2008 bis zum 31. August 2010 als Gemeindeassistent an den Pfarreien St. Antonius in Düsseldorf, St. Apollinaris in Düsseldorf, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf, St. Peter in Düsseldorf, St. Pius X. in Düsseldorf-Lierenfeld im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Düsseldorf-Süd.
- 28.05. *Frau Bettina Redmann*, Gemeindeassistentin, mit Wirkung vom 01. September 2008 bis zum 31. August 2010 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhaften Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf, St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich E des Dekanates Königswinter.
- 28.05. *Herr Robert Sins*, Pastoralassistent, mit Wirkung vom 01. September 2008 bis zum 31. August 2010 als Pastoralassistent an den Pfarreien St. Hedwig in Bonn, St. Aegidius in Bonn-Buschdorf, St. Antonius in Bonn-Dransdorf, St. Margareta in Bonn Graurheindorf, St. Paulus in Bonn-Tannenbusch, St. Laurentius in Bonn-Lessenich, St. Bernhard in Bonn-Auerberg, St. Thomas Morus in Bonn-Tannenbusch im Seelsorgebereich A des Dekanates Bonn-Nord.
- 28.05. *Herr Peter Urban*, Pastoralassistent, mit Wirkung vom 01. September 2008 bis zum 31. August 2010 als Pastoralassistent an den Pfarreien St. Mariä Namen in Engelskirchen-Osberghausen, St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth, Herz Jesu in Engelskirchen-Loope, St. Peter und Paul in Engelskirchen im Seelsorgebereich „Engelskirchen“ des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.
- 05.06. *Frau Cordula Seifert*, Gemeindeferentin, mit Wirkung vom 01. September 2008 als Gemeindeferentin an den Pfarreien St. Katharina in Köln-Godorf, St. Servatius in Köln-Immendorf, St. Blasius in Köln-Meschenich und Hl. Drei Könige in Köln-Rondorf im Seelsorgebereich „Köln-Rund um Immendorf“ des Dekanates Köln-Rodenkirchen.
- 06.06. *Herr Richard Schultze*, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 01. August 2008 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Katharina in Düsseldorf-Gerresheim, St. Margareta (Basilika minor) in Düsseldorf-Gerresheim, St. Maria vom Frieden und St. Konrad in Düsseldorf-Gerresheim, St. Reinhold in Düsseldorf-Gerresheim, St. Ursula in Düsseldorf-Grafenberg und St. Cäcilia in Düsseldorf-Hubbelrath im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Düsseldorf-Ost.

Es wurde beurlaubt am:

- 30.04. *Frau Carmela Verceles*, Pastoralreferentin, unter Entpflichtung als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Remigius

in Erftstadt-Dirmerzheim, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich, St. Kilian in Erftstadt-Gymnich, St. Clemens in Erftstadt-Herrig im Seelsorgebereich A des Dekanates Erftstadt wegen Sonderurlaub vom 01. September 2008 bis zum 31. August 2009.

Es wurde entpflichtet am:

- 09.05. *Schwester Rita Giebels* mit Ablauf des 30. April 2008 im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin als Mitarbeiterin in der Altenheimseelsorge im Altenheim Hermann-Josef-Lascheid-Haus, Troisdorf-Spich.
- 05.06. *Frau Katharina Franz*, Gemeindeferentin, mit Ablauf des 31. August 2008 als Gemeindeferentin an den Pfarreien St. Joseph und St. Mechttern in Köln-Ehrenfeld, St. Peter in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich „C“ des Dekanates Köln-Ehrenfeld sowie als Beauftragte für kranke und pensionierte Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und – referenten wegen Freistellungsphase zur Altersteilzeit bis zum 31. August 2009.

Nr. 156 Freie Pfarrstellen

Im Evangelischen Krankenhaus und im Marien-Krankenhaus in Bergisch Gladbach ist die Stelle des Krankenhauspfarrers vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Dr. Heße, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Im St.-Katharinen-Hospital in Frechen ist die Stelle des Krankenhauspfarrers vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Dr. Heße, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Im Universitätsklinikum Düsseldorf wird zum 01. November 2008 die Stelle des Krankenhauspfarrers vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Dr. Heße, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Nr. 157 Offene Stellen für Pastorale Dienste

Für den Seelsorgebereich „Mörsenbroich/Rath“ des Dekanates Düsseldorf-Ost wird ein Subsidiar gesucht.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Thomas Selg 0211/610193-0

Im Seelsorgebereich A des Dekanates Neuss-Nord wird zum 01. September 2008 ein Subsidiar gesucht. Eine kircheneigene Wohnung steht zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Dechant Msgr. Josef Brans, Tel.: 02131/763916.

Weitere Mitteilungen

Nr. 158 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en weisen wir auf folgende Veranstaltungen hin.

„Gesundheitsprophylaxe und Berufungszufriedenheit“
Seminar (2-teilig)
Kurs-Nr. APD 0809.106

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent(inn)en.

Anlass

Die gesellschaftlichen Veränderungen, die die Sinusmilieus abbildet, stellen pastorale Mitarbeiter/innen vor außerordentliche Herausforderungen. Zudem stößt der Übergang in größere Seelsorgeeinheiten in den Gemeinden oft auf Widerstände, die manchmal schwer zu verarbeiten sind. Die Gefahr ist nicht gering, in den Zeiten des Übergangs und damit geringer Planungssicherheit Identität und spirituellen Berufungsauftrag aus dem Blick zu verlieren. Die Belastungen beeinträchtigen nicht nur die Motivation, sondern können sich auch gesundheitlich niederschlagen. Ermüdungserscheinungen und Anfälligkeit für Erkältungskrankheiten sind dafür Anzeichen.

Thema

Das Seminar zur Gesundheitsprophylaxe möchte vorbeugend durch gezielte Übungen und Verfahren die Zufriedenheit im eigenen Berufungsauftrag, die Professionalität und die gesundheitlichen Widerstandskräfte stärken. Persönliche spirituelle Kernwerte sollen im Tagesablauf so verankert werden, dass in der Vielfalt der Aufgaben und Anforderungen die spirituelle Identität und Ausstrahlung wachsen kann. Durch die Entdeckung des „Biorhythmus“ werden die energiereichen Zeiten am Tag für das Wichtige genutzt. Vermittelt werden auch neue medizinische Erkenntnisse, die zeigen, dass der Tagesrhythmus auch die hormonellen Abläufe steuert. Die Teilnehmer/innen erfahren, welche Zusammenhänge zwischen einem ausgeglichenen Tagesrhythmus und dem eigenen Wohlbefinden bestehen.

Methode

In praktischen Arbeitsphasen können sich die Einzelnen mit ihrer Berufung, ihren Aufgaben, ihrem Tages- und Biorhythmus auseinandersetzen. Dabei geht es vor allem um die spirituelle Ebene, nämlich die eigene Kreativität und den eigenen Berufungsauftrag im Tagesablauf zu verankern.

Termin

1. Teil: Di 23.9. 10 Uhr, bis Do, 25.9.2008, 17 Uhr
2. Teil: Mo, 19.1.2009, 10-17 Uhr

Ort

Geistliches Zentrum der Schwestern von guten Hirten,
Bad Honnef

Referenten

P. Dr. Eckhard Bieger SJ, Frankfurt
Jutta Mügge, Bad Honnef

Teilnehmerbeitrag

35 €

Anmeldung
siehe unten

„... als Mann und Frau schuf er sie“ (Gen 1,27b) –
Mannsein und Frausein in der Bibel
Bibliodrama-Seminar
Kurs-Nr. APD 0809.109

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen

Was ist Bibliodrama?

Ausgangspunkt ist ein Bibeltext mit einer oft noch verborgenen Kraft und Vielschichtigkeit. Schritt für Schritt, in unterschiedlichen Übungen, im Gespräch, in kürzeren und längeren Spielsequenzen begegnen die Teilnehmer diesem Text: Sie probieren die eine oder andere Rolle aus und verlassen sie wieder, sie stellen Fragen und „in Frage“ und erkunden, was sie vielleicht besonders betrifft. In der Auswertung wird deutlich: „Warum habe ich diese Rolle auf genau diese Art verkörpert? Was wird da in mir angeregt? Was ist mir an diesem Text neu aufgegangen?“

Thema

In der Bibel finden wir die gesamte Bandbreite der Möglichkeiten, als Mann und als Frau zu leben, Texte und Verheißungen über ein persönliches Wachsen als Mann oder Frau. Wir nehmen biblische Texte, in denen markante Aspekte des Mann- bzw. Frauseins deutlich werden, probieren Rollen aus und werden am Ende mehr von diesen biblischen Männern und Frauen verstehen und auch tiefer die anregende, klärende wie verheißungsvolle Botschaft der Bibel für uns begriffen haben.

Inhalte

Begegnung mit biblischen Texten, Austausch von Lebens- und Glaubenserfahrung, Kennen lernen und Ausprobieren verschiedener bibliodramatischer Formen, Reflexion über Einsatzmöglichkeiten von bibliodramatischen Elementen in der eigenen pastoralen Praxis, theoretische Impulse.

Termin

Mi 3.9., 10 Uhr, bis Fr 5.9.2008, 14 Uhr

Ort

Kardinal-Schulte-Haus, Bensberg

Referenten

Annemarie Nolden, GR, Dipl. Religionspädagogin, Psychodramaleiterin, Düsseldorf
Franz Jürgens, PR, Dipl. Sozialpädagoge, Psychodramaleiter, Köln

Teilnehmerbeitrag

25,00 €

Anmeldung

siehe unten

Anmeldung zu den o.g. Veranstaltungen unter Angabe der Kursnummer schriftlich an:
Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, 50606 Köln (auch möglich per Fax:

0221/1642-1428 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de oder über die Website der Abteilung Aus- und Weiterbildung: www.seelsorgepersonal.de
Tel. Auskunft: 0221/1642-1944 (Paul Kohlmaier)

Anmeldungen werden nicht bestätigt. Vor der Veranstaltung werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2007/2008“, S. 6-9

Nr. 159 Exerzitienangebot für Priester

- Besinnungstage für anhängigkeitskranke Priester, Diakone, Ordensmänner, die eine Abhängigkeitserkrankung erlebt haben und mit oder ohne fachliche Behandlung suchtmittelfrei leben.

Beginn:
24.11.08 15:15 h bis 28.11.08 nach dem Frühstück

Gestaltung:
Hilfe zur erneuerten Lebensgestaltung
Weg zu einer tieferen Heilung
Lebens- und Hoffnungszeichen

Leitung:
Pfarrer Wilhelm Wietkamp, Essen
Pater Markus Franz SJ, Dresden

Tagungsstätte:
Exerzitienhaus Haus Hohen Eichen, Dresdner Str. 73,
01326 Dresden, (Tel. 0351 – 261 64-10)

Anmeldungen:
KSA Kath. Sozialethische Arbeitsstelle e.V.
Der deutschen Bischofskonferenz
Jägerallee 5, 59071 Hamm,
Tel. 02381- 980 20-11
E-Mail: info@ksa-hamm.de
– bis 10.11.2008 (Berücksichtigung in Reihenfolge des Posteingangs)
– werden schriftlich bestätigt

• Exerzitien für Priester im Collegium Canisium im Sommer 2009

Beginn: 23.08. bis 29.08.2009

Thema: Eucharistie feiern

Elemente: Impulse, gemeinsame Eucharistiefeyer, Schweigen, Aussprachemöglichkeit

Begleiter: P. Leo Wallner SJ

Anmeldungen: bis 30.Juni 2009 an
Pater Michael Meßner SJ
Collegium Canisium
Tschurtschenthalerstr. 7
A – 6020 Innsbruck
Tel. +43 512 –594 6337
e-mail: michael.messner@canisianum.at

Nr. 160 Küsterausbildung

Im August 2008 beginnt der neue Grund- und Aufbaukurs für die Küsterausbildung, gemeinsam für die Diözesen Köln und Aachen. Start Grundkurs 21.8., Start Aufbaukurs 28.8.

Unterlagen zur Anmeldung für den Grundkurs bzw. bei absolviertem Grundkurs für den Aufbaukurs können angefordert werden bei: Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Fachbereich Liturgie und Spiritualität (Geschäftsstelle Küsterausbildung), Postfach 10 03 11, 52003 Aachen, Tel. 0241/452-455, E-Mail: elisabeth.jansen@bistum-aachen.de

Die Küsterausbildung, besonders der „Grundkurs“, wird auch für Damen und Herren empfohlen, die auf Dauer *ehrenamtlich* Küsterdienste übernehmen. Hier verweisen wir auf den Amtsblattartikel Nr. 215/2005.

Allgemeine Informationen
(u. a. die Ausbildungsrichtlinien und die Kursinhalte) sind einem ausführlichen *Informationsblatt* über die gemeinsame Küster-/Sakristan-Ausbildung Köln/Aachen zu entnehmen, das Interessierte (insbesondere Pfarrer) bitte anfordern bei:
Erzbischöfliches Generalvikariat,
Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste,
50606 Köln,
Tel. 0221/1642-1427 (Sekretariat),
Fax 0221/1642-1428,
E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Für Nachfragen zur Sache:
Tel 0221/1642-1467 Herr Deckert (Referent für Küsterausbildung und -weiterbildung)